



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

4. Quartal 2021

Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

**3 - Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst**





ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 6.10.2021 , E 4496/2020	Beschwerde eines ehemaligen Bürgermeisters wegen Kürzung seiner Politikerpension wurde abgelehnt
02.	VfGH 6.10.2021 , UA 2/2021	Untersuchungsausschuss: Keine Verletzung in Persönlichkeitsrechten bei Befragungen einer Auskunftsperson durch ein Mitglied
03.	VfGH 25.9.2021 , UA 6/2021	Untersuchungsausschuss: Zurückweisung einer Beschwerde wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten
04.	VfGH 8.6.2021 , E 842/2021	Mitteilung der Landtagspräsidentin betreffend ein Begehren auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität ist als Akt der Gesetzgebung nicht anfechtbar
05.	VwGH 28.6.2021 , Ra 2019/11/0049	Enge Grenzen für die Verweigerung eines Auskunftersuchens zur Vorbereitung einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse durch Watchdogs
06.	VwGH 5.10.2021 , Ra 2020/03/0120	Auskunftspflicht: Die Art der Auskunftserteilung liegt im Ermessen der auskunftspflichtigen Behörde
07.	OGH 28.9.2021 , 9 ObA 105/20m	Bundespräsidentenwahl 2016: Haftung des Wahlleiters für die Kosten einer Wahlwiederholung I
08.	OGH 22.10.2021 , 8 ObA 99/20x	Bundespräsidentenwahl 2016: Haftung des Wahlleiters für die Kosten einer Wahlwiederholung II
09.	EGMR 19.10.2021 , 42048/19 , Vedat Sorli gg. Türkei	Eine Freiheitsstrafe wegen beleidigender Facebook-Postings gegen Präsident Erdoğan ist mit dem Geist der EMRK nicht vereinbar
10.	EGMR 8.11.2021 , 49868/19 und 57511/19 , Dolińska-Ficek and Ozimek gg. Polen	Polen: Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts ist kein Gericht im Sinne der EMRK
11.	EGMR 2.12.2021 , 5078/16 , Szél u.a. gg. Ungarn	Wortentzug durch ungarischen Parlamentspräsidenten verletzt Abgeordnete in ihrer Meinungsfreiheit
12.	EGMR 7.12.2021 , 39378/15 , Standard Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich	Anonyme Kritik an PolitikerInnen in Online-Foren: Verurteilung zur Offenlegung verletzt Pressefreiheit
13.	EGMR 7.12.2021 , 11657/16 , Filat gg. Republik Moldau	Aussagen in der Parlamentsdebatte zur Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten verletzen nicht die Unschuldsvermutung
14.	EuGH 21.10.2021 , C-894/19 P	Mobbingvorwurf gegen Referatsleiterin im Europäischen Parlament: Vorgaben für den Umgang der Parlamentsverwaltung mit der betroffenen Person
15.	EuG 10.11.2021 , T-495/19	Mitgliedstaat kann Registrierung einer europäischen Bürgerinitiative anfechten
16.	Vizepräsident des EuG 26.11.2021 , T-272/21 R II	Erneut kein einstweiliger Rechtsschutz gegen die Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Abgeordneten Puigdemont im Europäischen Parlament



17.	Präsident des EuG 30.11.2021, <u>T 710/21 R und T-711/21 R</u>	3G-Regelung für Zugang zu EU-Parlamentsgebäuden: Kein einstweiliger Rechtsschutz mangels Schaden
18.	BVerfG, Beschluss vom 6.12.2021, <u>2 BvR 2164/21</u>	2G-Regelung und Abgeordnetenrechte: Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit Bundeskanzlerwahl unzulässig
19.	VerfGH 1.11.2021, <u>132 A/21</u>	Erfolgloser Eilantrag zur Untersagung der Konstituierung des Abgeordnetenhauses von Berlin
20.	BGH 16.12.2021, <u>StB 34/21</u>	Deutschland: Beschwerde gegen Aufhebung des Geheimhaltungsgrades von Beweismitteln nach Ende des Untersuchungsausschusses unzulässig
21.	Trybunał Konstytucyjny 7.10.2021, <u>K 3/21</u>	Polnischer Verfassungsgerichtshof: Polnisches Verfassungsrecht geht dem Recht der EU grundsätzlich vor (kein Anwendungsvorrang des Unionsrechts)
22.	<u>Neuigkeiten aus den Landtagen</u>	Kärnten, Steiermark, Wien

BESCHWERDE EINES EHEMALIGEN BÜRGERMEISTERS WEGEN KÜRZUNG SEINER POLITIKERPENSION WURDE ABGELEHNT

VfGH 6.10.2021, E 4496/2020

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) lehnte die Behandlung einer Beschwerde ab, die die Neubemessung (Kürzung) einer Politikerpension wegen strafgerichtlicher Verurteilung betraf. Der VfGH hegte keine Bedenken gegen die einschlägigen Bestimmungen des Salzburger Bezügegesetzes 1992 und erachtete die Beschwerde deshalb als aussichtslos.

Sachverhalt

Ein ehemaliger Bürgermeister war wegen Untreue strafgerichtlich verurteilt worden. Aufgrund dieser Verurteilung wurde die Pension, die ihm aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister zugestanden wäre, neu bemessen. Praktisch bedeutete dies eine massive Kürzung seines Anspruchs. Nach Ausschöpfung des Rechtswegs wandte sich der Betroffene mit einer Beschwerde an den VfGH. Er brachte insbesondere vor, dass die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen (vor allem § 2 Abs. 3b des Salzburger Bezügegesetzes 1992) verfassungswidrig seien.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde ab, da sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Gegen die Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Bestimmungen hegte der VfGH keine Bedenken:

Beim Ruhebezug gemäß dem Salzburger Bezügegesetz 1992 handle es sich um einen Anspruch, der in der Regel neben einem anderen Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Altersvorsorge bestehe. Die Neubemessung gemäß § 2 Abs. 3b dieses Gesetzes knüpfe an eine von einem ordentlichen Gericht tatsächlich verhängte Strafe an und stelle auf die Dauer der tatsächlich entrichteten Pensionsbeiträge ab.

Die Regelung über den Verlust von Pensionsansprüchen im Salzburger Bezügegesetz 1992 stelle auch keine unsachliche „Benachteiligung“ gegenüber den Regelungen des Salzburger Bezügegesetzes 1998 dar, da es sich jeweils um unterschiedliche Systeme handle. Im Übrigen sei es dem Beschwerdeführer frei gestanden, in das System des Salzburger Bezügegesetzes 1998 zu wechseln.

Das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage genieße als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Dem Gesetzgeber bleibe es unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. Im vorliegenden Fall sei die Rechtsposition des Beschwerdeführers durch die – im Jahr 2020 erfolgte – Einfügung des § 2 Abs. 3b Salzburger Be-



zugesetz 1992 sogar verbessert worden, weil anstelle des gänzlichen Entfalls des Ruhebezuges nunmehr eine Ersatzleistung gebühre.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: KEINE VERLETZUNG IN PERSÖNLICHKEITSRECHTEN BEI BEFRAGUNGEN EINER AUSKUNFTSPERSON DURCH EIN MITGLIED

VfGH 6.10.2021, UA 2/2021

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies die Persönlichkeitsrechtsbeschwerde einer Auskunftsperson vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss (UsA) wegen mehrerer Äußerungen eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses im Zuge von zwei Befragungen ab. Die von der Beschwerdeführerin behauptete Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte liege nicht vor. Der VfGH sah in den betreffenden Äußerungen keine Überschreitung der Grenzen des durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützten Bereichs zulässiger Kritik.

Sachverhalt

Eine vor den UsA als Auskunftsperson geladene Person (Beschwerdeführerin) erhob Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG an den VfGH, weil sie sich durch Äußerungen eines Mitglieds des UsA in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sah. Konkret ging es dabei um mehrere Aussagen im Zuge zweier Sitzungen des UsA, die die schulische und berufliche Bildung der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund ihrer Bestellung als Aufsichtsratsmitglied eines staatsnahen Unternehmens betrafen. Sie machte insbesondere geltend, durch die negative Darstellung ihrer Person in ihren Rechten auf Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes verletzt worden zu sein. Die Äußerungen des UsA-Mitglieds – mit denen ihre Qualifikation als Aufsichtsratsmitglied sowie ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen würden – seien abwertend formuliert, inhaltlich herabwürdigend und zudem teilweise tatsachenwidrig und kreditschädigend.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies die Beschwerde als unbegründet ab. Durch die Äußerungen des Mitglieds des UsA seien die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten worden. Das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) stünde in einem Spannungsverhältnis mit dem Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes. Diese einander gegenüberstehenden Rechtsgüter seien durch eine Interessenabwägung miteinander in Ausgleich zu bringen, wobei insbesondere auf die parlamentarische Kontrollfunktion des UsA Bedacht zu nehmen sei. Dabei sei dessen konkreter Untersuchungsgegenstand ebenso von Relevanz wie die Bedeutung des betroffenen Themas für die Allgemeinheit. Die fraglichen Äußerungen seien nicht isoliert, sondern in ihrem Gesamtkontext zu beurteilen. Der VfGH hielt darüber hinaus fest, dass bei der vorzunehmenden Abwägung ebenso zu berücksichtigen ist, inwiefern es der Auskunftsperson möglich



war, auf die erhobenen Vorwürfe bzw. die Kritik direkt zu reagieren und gegebenenfalls eine Richtigstellung vorzunehmen. Schließlich spielen auch eine Rolle, ob die betroffene Person die „öffentliche Bühne“ freiwillig betreten habe oder nicht.

Der VfGH führte dazu aus, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB im vorliegenden Fall nicht vorliegt. Zwar hätte die Beschwerdeführerin hinsichtlich der in ihrer Abwesenheit im Juli 2020 getätigten Äußerungen nicht die Möglichkeit gehabt, diese unmittelbar zu erwidern. Doch liege das konkret betroffene Werturteil des Mitglieds des UsA, die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer schulischen und beruflichen Bildung nicht ausreichend für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates eines staatsnahen Unternehmens qualifiziert, im Spielraum zulässiger Kritik gemäß Art. 10 EMRK. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der parlamentarischen Kontrollfunktion des UsA und dessen Untersuchungsgegenstands (der unter anderem die Personalpolitik in staatsnahen Unternehmen zum Gegenstand hatte). Zudem sei der Umstand zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin bei der Annahme eines Aufsichtsratsmandats in einem staatsnahen Unternehmen hätte bewusst sein müssen, dass ihre fachliche Qualifikation Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung werden könnte. Auch wenn es sich bei der Beschwerdeführerin um keine im öffentlichen Leben stehende Person („public figure“) handle, habe sie aufgrund ihrer Funktion weitergehende Kritik bzw. kritische oder sogar provokante Fragestellungen hinzunehmen als eine beliebige Privatperson.

Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass der Vorsitzende des UsA gewisse angefochtene Äußerungen unverzüglich unterbunden habe, geäußerte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin deren Ehre nicht zwingend verletzt und auch (mehrmaliges) Wiederholen einer Frage nicht per se ehrenrührig oder kreditschädigend sei. Im Ergebnis erachtete der VfGH sämtliche Äußerungen des UsA-Mitglieds als von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt und als nicht ehrenrührig.

Auch die von der Beschwerdeführerin behauptete Kreditschädigung im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB lag dem VfGH zufolge nicht vor. So sei nicht erkennbar, inwiefern die getätigten Aussagen geeignet gewesen seien, wirtschaftliche Nachteile zur Folge zu haben oder sonst wie den Kredit, Erwerb oder das Fortkommen der Beschwerdeführerin zu gefährden. Auf die Frage der (Un-)Wahrheit der getätigten Äußerungen ging der VfGH nicht ein.

Die Beschwerde war laut VfGH auch rechtzeitig, wenngleich das Protokoll zur relevanten Befragung bereits einige Monate zuvor auf der Website des Parlaments veröffentlicht und auch über diese Befragung medial berichtet worden war. Entscheidend ist für den Fristbeginn, so der VfGH, wann die Beschwerdeführerin Kenntnis von den Äußerungen erlangt hat.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: ZURÜCKWEISUNG EINER BESCHWERDE WEGEN VERLETZUNG IN PERSÖNLICHKEITSRECHTEN

VfGH 25.9.2021, UA 6/2021

Ein ehemaliger Sektionschef im Justizministerium erhob Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten, weil dem Ibiza-Untersuchungsausschuss (UsA) u.a. auch Chatnachrichten aus seinem Mobiltelefon vorgelegt worden waren, die in weiterer Folge an die Medien gelangten. Der VfGH wies die Beschwerde jedoch als unzulässig zurück, weil das beanstandete Verhalten nicht mit einer Persönlichkeitsrechtsbeschwerde vor dem VfGH bekämpft werden kann.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war Sektionschef im Bundesministerium für Justiz. Im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn war u.a. sein Mobiltelefon sichergestellt worden. In der Folge hatte ein Viertel der Mitglieder des UsA von der Bundesministerin für Justiz verlangt, all jene Daten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand vorzulegen, die sich auf dem sichergestellten Mobiltelefon befanden (ergänzende Beweisanforderung gemäß § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse). In Entsprechung dieses Verlangens waren entsprechende Unterlagen als klassifizierte Informationen der Stufe 2 („vertraulich“) an den UsA übermittelt worden. Darunter befanden sich auch Chatprotokolle des Beschwerdeführers. Über Teile davon wurde in der Folge in mehreren Medien berichtet.

Der Beschwerdeführer wandte sich wegen behaupteter Verletzung in Persönlichkeitsrechten an den VfGH (Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG). Die Beschwerde richtete sich gegen drei Verhaltensweisen: 1) Die Zurverfügungstellung von Daten des Beschwerdeführers, die keine abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufwiesen, an alle Mitglieder des UsA, 2) die Unterlassung geeigneter Maßnahmen, die eine Weitergabe der Daten des Beschwerdeführers an Dritte verhindert hätten, (für beide Verhalten seien der UsA, dessen Vorsitzender und der Verfahrensrichter verantwortlich) und 3) die Weitergabe der Daten des Beschwerdeführers an Personen außerhalb des UsA bzw. an die Medien durch ein Mitglied des UsA.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies die Beschwerde in allen drei Punkten als unzulässig zurück:

1) Die Prüfung, ob die angeforderten Akten und Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, obliege dem vorlagepflichtigen Organ. Der Vorsitzende und der Verfahrensrichter seien nicht er-

mächtigt bzw. verpflichtet, die vorgelegten Akten und Unterlagen auf ihre Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen und sie gegebenenfalls von der Verteilung an die Mitglieder des UsA auszunehmen. Der UsA und seine Mitglieder hätten ausschließlich zu beurteilen, ob das aufgeforderte Organ seiner Vorlageverpflichtung in genügender Weise entsprochen hat. Personen, die von der Aktenvorlage betroffen sind, komme kein Beschwerderecht gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG zu. Sie könnten aber nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. dem Datenschutzgesetz) bei den dafür zuständigen Verwaltungsbehörden oder ordentlichen Gerichten gegen das vorlegende Organ vorgehen.

Die Verwaltung der vorgelegten Akten und Unterlagen obliege der Registratur, die als Organisationseinheit der Parlamentsdirektion dem Präsidenten des Nationalrates unterstehe (Art. 30 Abs. 3 B-VG). Bei der Verteilung der Akten und Unterlagen an die Mitglieder des UsA handle es sich um einen internen Vorgang, der nicht zum Gegenstand einer VfGH-Beschwerde gemacht werden könne. Zudem sei die Funktion des Präsidenten des Nationalrates von jener des Vorsitzenden eines UsA zu unterscheiden. Ein Verhalten (in der Funktion) des Präsidenten des Nationalrates könne nicht mit Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG bekämpft werden.

2) Der Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates sei im Informationsordnungsgesetz (InfoOG) und der darauf beruhenden Informationsverordnung (InfoV) geregelt. Diese Regelungen dienten der Sicherstellung der Geheimhaltung von Informationen im Rahmen der Tätigkeit (auch) eines UsA, abhängig von der Einstufung des jeweiligen Geheimhaltungsinteresses. Im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verteilung von Akten und Unterlagen im Nationalrat seien in diesen Regelungen Aufgaben des Präsidenten des Nationalrates vorgesehen, nicht aber solche des Vorsitzenden oder des Verfahrensrichters eines UsA. Es sei nicht ersichtlich, dass der Vorsitzende oder der Verfahrensrichter des Ibiza-UsA in diesem Zusammenhang gegen eine Verpflichtung verstoßen haben, die eine Verletzung des Beschwerdeführers in Persönlichkeitsrechten begründen könne.

3) Das Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 lit. b B-VG beziehe sich nur auf das Verhalten eines Mitglieds des UsA „in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates“. Dies sei so zu verstehen, dass nur das Verhalten eines Mitglieds während – und nicht außerhalb – der Sitzungen des UsA bekämpft werden könne. Die im vorliegenden Fall behauptete Weitergabe von Unterlagen durch ein Mitglied des Ibiza-UsA an Personen außerhalb des UsA sei nach dem Beschwerdevorbringen unstrittig außerhalb der Sitzungen erfolgt und könne daher nicht zum Gegenstand einer Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG gemacht werden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MITTEILUNG DER LANDTAGSPRÄSIDENTIN BETREFFEND EIN BEGEHREN AUF AUFHEBUNG DER PARLAMENTARISCHEN IMMUNITÄT IST ALS AKT DER GESETZGEBUNG NICHT ANFECHTBAR

VfGH 8.6.2021, E 842/2021

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschied, dass ein Schreiben der Präsidentin des Burgenländischen Landtags, in dem sie einer Einzelperson mitteilt, deren Begehren auf Aufhebung der Immunität eines Landtagsabgeordneten nicht entsprechen zu können, ein Akt der Gesetzgebung ist, gegen den es keinen Rechtsschutz gibt. Das Landesverwaltungsgericht des Burgenlandes (LVwG) habe die Beschwerde der Person daher zu Recht wegen mangelnder Zuständigkeit zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer beehrte mit einem an den Burgenländischen Landtag gerichteten Schreiben am 28. Oktober 2020 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Immunität eines bestimmten Landtagsabgeordneten. Mit Schreiben der Präsidentin des Burgenländischen Landtages vom 9. November 2020 teilte diese dem Beschwerdeführer mit, sie könne seinem Begehren nicht entsprechen. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer gegen das Schreiben der Landtagspräsidentin Beschwerde an das LVwG, das diese als unzulässig zurückwies. Das angefochtene Schreiben – so das LVwG – sei dem Bereich der Gesetzgebung zuzurechnen, weshalb dem LVwG keine Zuständigkeit zukomme. Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH, in der er im Wesentlichen vorbrachte, in seinen Rechten auf Gleichheit und ein faires Verfahren verletzt worden zu sein. Die Erledigung von Anträgen an die Präsidentin des Landtages sei – so der Beschwerdeführer – der Parlamentsverwaltung zuzurechnen. Zudem sei er als Privatankläger im Verfahren gegen den betreffenden Landtagsabgeordneten auf die Aufhebung der Immunität angewiesen, weil ihm sonst ein erhebliches Kostenrisiko entstehe; er müsse diese daher selbst beim Parlament beantragen können.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies die Beschwerde ab, weil sie nicht begründet sei.

Im Einzelnen führte der VfGH aus, dass Handlungen des/der Parlamentspräsidenten/Parlamentspräsidentin, die im Zusammenhang mit „parlamentarischen Aufgaben“ stehen, nach dem Konzept des Art. 30 B-VG, das auch den landes(verfassungs)rechtlichen Bestimmungen zu den Landtagen zugrunde liegt, dem Bereich der Gesetzgebung zuzurechnen sind. Die Handhabung der Regelungen zur außerberuflichen Immunität – um die es hier ging – seien vom Begriff der „parlamentarischen Aufgaben“ schon insofern erfasst, als die Aufhebung der Immunität nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen vom



Gesetzgebungsorgan zu beschließen seien. Dementsprechend sei ein Beschluss über die Aufhebung der Immunität ebenso vom Bereich der Gesetzgebung erfasst wie die Zuweisung eines Aufhebungsersuchens an den Immunitätsausschuss.

Die im Zusammenhang mit diesen „parlamentarischen Aufgaben“ erfolgte Mitteilung der Präsidentin des Landtages an den Beschwerdeführer sei somit ebenfalls dem Bereich der Gesetzgebung zuzurechnen. Sie stelle weder einen Bescheid noch eine sonst beim LVwG anfechtbare Handlungsform dar. Die Zurückweisung der Beschwerde durch das LVwG sei daher rechtmäßig erfolgt.

Es treffe zwar zu, dass es damit insoweit keinen Rechtsschutz gegen das Verhalten der Landtagspräsidentin gebe; dies ergebe sich aber bereits aus dem verfassungsrechtlichen Konzept zu Akten der Gesetzgebung, das einen Rechtsschutz gegen diese nicht vorsehe.

Im Übrigen sei der Beschwerdeführer auch als Privatankläger keine Behörde, die gemäß den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 57 Abs. 3 B-VG, Art. 24 Burgenländische Landesverfassung) berechtigt bzw. verpflichtet sei, die Zustimmung des Parlaments zur Verfolgung einer Person einzuholen. Nur das mit der Sache befasste Gericht könne ein solches Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten an das Parlament richten. Ein solches Ersuchen wäre zwingend dem Immunitätsausschuss zuzuweisen.

Zwar sei damit tatsächlich ein Kostenrisiko für Privatankläger verbunden; dagegen bestünden jedoch keine Bedenken, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen um Aufhebung der Immunität vom Gericht an das Parlament gerichtet werden müsste, noch keine unverhältnismäßigen Kosten entstanden sein könnten. Es sei daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Regelung die Berechtigung zur Stellung eines Begehrens auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität auf „Behörden“ beschränke.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ENGE GRENZEN FÜR DIE VERWEIGERUNG EINES AUSKUNFTSERSUCHENS ZUR VORBEREITUNG EINER ÖFFENTLICHEN DEBATTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE DURCH WATCHDOGS

VwGH 28.6.2021, Ra 2019/11/0049

Auskunftsersuchen müssen immer nach den Kriterien, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 10 EMRK für den Umfang des Rechts auf Auskunft maßgeblich sind, geprüft werden. Art. 10 EMRK kann nach dieser Rechtsprechung ein Recht auf Zugang zu Informationen miteinschließen. Jene Bestimmungen, die die Verweigerung einer begehrten Auskunft ermöglichen, sind insbesondere dann eng auszulegen, wenn ein Auskunftsersuchen als relevanter Vorbereitungsschritt für (journalistische) Aktivitäten zu sehen ist, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse liegen und dem Auskunftswerber eine Rolle als „watchdog“ zukommt.

Sachverhalt

Der Auskunftswerber, ein Journalist, beantragte bei der zuständigen Behörde die Übermittlung des ursprünglichen sowie des abgeänderten Kaufvertrags zur Anschaffung der Flugzeuge des Typs Eurofighter Typhoon sowie die teilweise Veröffentlichung des Vertrags bei Unkenntlichmachung jener Stellen, die gemäß dem Auskunftspflichtgesetz bzw. Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG geheim gehalten werden dürfen.

Die Behörde wies das Auskunftsersuchen (ua) mit dem Hinweis auf das Vorliegen gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (umfassende Landesverteidigung, auswärtige Beziehungen, wirtschaftliche Interessen des Bundes, überwiegende Interessen der VertragspartnerInnen) ab. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde ebenfalls ab. Begründend führte es aus, dass der Antrag auf Übermittlung der Kaufverträge und damit auf die Zurverfügungstellung von Detailinformationen gerichtet sei. Diese sei mit einer Akteneinsicht, nicht aber mit einer Auskunft über den Inhalt einer Vereinbarung möglich. Es liege daher kein geeignetes Auskunftsbegehren vor.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ließ die gegen das Erkenntnis des BVwG erhobene außerordentliche Revision zu. In der Sache verwies er auf seine frühere Rechtsprechung (VwGH 29. Mai 2018, [Ra 2017/03/0083](#)), wonach Art. 10 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR ein Recht auf Zugang zu Informationen miteinschließen kann.

Jene Bestimmungen, die die Verweigerung einer begehrten Auskunft ermöglichen, seien insbesondere

dann eng auszulegen, wenn ein Auskunftersuchen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen sei, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse lägen und dem Auskunftswerber eine Rolle als „watchdog“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zukomme. Auch wenn das Recht auf Auskunft selbst kein Recht auf Akteneinsicht einräume, könne es dennoch geboten sein, Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren.

Der Revisionswerber habe als Journalist und Mitglied einer NGO, die als „watchdog“ zu sehen sei, Informationen begehrt, die eine große öffentliche Beschaffung betreffen und somit geeignet seien, zur Transparenz über die Führung von Amtsgeschäften beizutragen. Es sei nicht erkennbar, dass der Zugang zu den begehrten Informationen nicht im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Das BVwG habe es bei seiner Prüfung verabsäumt, die Kriterien, die nach der Rechtsprechung des EGMR für den Umfang des Rechts auf Auskunft maßgeblich seien, zu prüfen. Daher sei das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUSKUNFTSPFLICHT: DIE ART DER AUSKUNFTSERTEILUNG LIEGT IM ERMESSEN DER AUSKUNFTSPFLICHTIGEN BEHÖRDE

VwGH 5.10.2021, Ra 2020/03/0120

Ein im Säumnisweg zur Entscheidung über ein Auskunftersuchen berufenes Verwaltungsgericht darf nicht die Art der Auskunftserteilung festlegen. Diese Entscheidung liegt im eigenen Ermessen der auskunftspflichtigen Behörde. Ein Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) nur für eine entsprechende spruchmäßige Feststellung zuständig, dass die beantragte Auskunft zu erteilen ist. Die Verpflichtung zur Sachentscheidung rechtfertigt aber nicht die Festlegung der Art der Auskunftserteilung.

Sachverhalt

Der Auskunftswerber beantragte beim Magistrat der Stadt Wien den Wortlaut von etwa 1200 gesammelten Vorschlägen zu Effizienzmaßnahmen sowie den Wortlaut der Ergebnisse der Prüfungen dieser Vorschläge (etwa 740 laut Medienberichten). Der Magistrat verweigerte die Auskunft mit Bescheid, der in der Folge vom VwGH aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückverwiesen wurde.

Da vom Magistrat kein weiterer Bescheid erlassen wurde, entschied das im Säumnisweg angerufene Verwaltungsgericht Wien (VwG). Der Magistrat habe dem Auskunftswerber umfassende Akteneinsicht in alle Akte zu gewähren, welche die 1200 Vorschläge bzw. die 788 Vorschläge, welche vom Magistrat auf einer näher genannten Website angeführt seien, auch nur peripher behandeln bzw. betreffen. Der VwGH habe im ersten Rechtsgang (VwGH 29.5.2018, [Ra 2017/03/0083](#)) unmissverständlich ausgeführt, dass der Auskunftswerber einen Rechtsanspruch auf Erlangung einer umfassenden Auskunft zu seiner Anfrage habe. Der VwGH habe es als vertretbar eingestuft, dass der Auskunftsverpflichtung durch Gewährung von Akteneinsicht nachgekommen werde.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Der VwGH ließ die vom Magistrat gegen das Erkenntnis des VwG erhobene außerordentliche Revision zu. In der Sache hielt er fest, das VwG habe seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass die belangte Behörde die verlangte Auskunft nicht erteilt hat, weil die veröffentlichten Informationen zu den erfragten Effizienzmaßnahmen lediglich Zusammenfassungen, aber nicht den angefragten Wortlaut der Vorschläge und deren Prüfungen enthielten. Die Festlegung der Art der Auskunftserteilung durch Gewährung von Akteneinsicht basiere auf der Prämisse, dass die belangte Behörde die Auskunftserteilung gezielt verweigert habe.

Zum Vorbringen des Revisionswerbers, dass die Auskunft seines Erachtens vollständig erteilt worden sei, hielt der VwGH fest, dass dennoch ein Bescheid erlassen werden hätte müssen. Wenn unterschiedliche Auffassungen bestehen, ob das Auskunftsbegehren erfüllt wurde oder nicht, sei dazu ein Bescheid zu erlassen, unabhängig davon, ob er eine inhaltliche oder bloß eine verfahrensrechtliche Entscheidung, etwa eine Zurückweisung beinhalte.

Der Revisionswerber brachte weiters vor, dass das VwG den Sachverhalt nicht ordnungsgemäß ermittelt und nicht ausreichend geprüft habe, ob der Auskunft ein Verweigerungstatbestand entgegen stehe. Dazu führte der VwGH aus, dass das VwG dem Magistrat Gelegenheit gegeben habe, allfällige Verschwiegenheitspflichten geltend zu machen. Der Magistrat habe allerdings nur angegeben, dass aufgrund der vollständigen Auskunftserteilung keine Säumnis vorliege.

Schließlich machte der Revisionswerber geltend, dass ein zur Entscheidung über ein Auskunftersuchen berufenes Verwaltungsgericht nicht die Art der Auskunftserteilung festlegen dürfe. Diese Entscheidung liege im eigenen Ermessen der Behörde. Dieses Vorbringen erachtete der VwGH als zielführend, da nach seiner Rechtsprechung ein Verwaltungsgericht nur zu einer entsprechenden spruchmäßigen Feststellung zuständig sei, dass die beantragte Auskunft zu erteilen sei. Die Verpflichtung zur Sachentscheidung rechtfertige nicht die Festlegung der Art der Auskunftserteilung. Das VwG habe daher, indem es den Magistrat zur Gewährung von Akteneinsicht verpflichtet habe, rechtswidrig entschieden, sodass der Revision insoweit Folge zu geben gewesen sei.

Da er die Entscheidung in der Sache selbst als entscheidungsreif erachtete, sprach der VwGH aus, dass auf Basis der maßgebenden Feststellungen des VwG dem Auskunftsbegehren, das bislang vom Magistrat nicht erfüllt worden war, keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Behörde habe die Auskunft daher zu Unrecht verweigert. Sie sei unverzüglich verpflichtet, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 2016: HAFTUNG DES WAHLLLEITERS FÜR DIE KOSTEN EINER WAHLWIEDERHOLUNG I

OGH 28.9.2021, 9 ObA 105/20m

Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied, dass ein Wahlleiter(-Stellvertreter) nach dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) für die Kosten der Wiederholung der Stichwahl des Bundespräsidenten aufgrund der rechtswidrigen Auszählung von Wahlkarten haftet. Aufgabe des Wahlleiters(-Stellvertreters) als funktionell für die Republik Österreich tätiges Organ sei es, für die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen zu sorgen, daher sei auch der Schutzzweck der Norm, also der Rechtswidrigkeitszusammenhang, zu bejahen.

Sachverhalt

Der Beklagte hatte als Wahlleiter-Stellvertreter in seinem Stimmbezirk am Abend der Stichwahl für das Amt des Bundespräsidenten am 22. Mai 2016 die Aufgaben des Wahlleiters wahrzunehmen. Auf seinen Vorschlag hin wurden die Briefwahlstimmen (Wahlkarten) von der Bezirkswahlbehörde bereits am Wahlabend und nicht wie in § 14a Bundespräsidentenwahlgesetz (BPräsWG) vorgesehen am nächsten Tag ausgezählt. Im nachfolgenden Wahlanfechtungsverfahren erkannte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Vorgangsweise der Wahlkartenauszählung im Stimmbezirk des Beklagten als rechtswidrig und gab davon ausgehend und im Zusammenhang mit anderen rechtswidrigen Vorgängen der Wahlanfechtung statt.

Die Klägerin, die Bundesrepublik Österreich, beehrte vom Beklagten nach dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) 36.000,00 EUR, einen Teil der Kosten der durch die Wahlaufhebung notwendig gewordenen Wahlwiederholung. Der Beklagte bestritt ein kausales, schuldhaft rechtswidriges Verhalten. Auch sei es nicht Schutzzweck der Wahlgesetze, den Staat vor finanziellen Schäden zu schützen, die ihm durch ihre Übertretung verursacht worden seien. Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin Folge und sprach aus, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht besteht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der OGH gab der Revision des Beklagten nicht Folge und stellte fest, dass sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem OrgHG erfüllt sind. Dem Beklagte sei zur Last zu legen, dass er entgegen § 14a BPräsWG eine Vorverlegung der Auszählung der Briefwahlstimmen auf den Wahlabend initiiert habe, jedenfalls aber, dass er die übrigen Mitglieder der Wahlbehörde nicht auf die Rechtswidrigkeit einer

solchen Vorgangsweise hingewiesen und keine Schritte unternommen habe, um eine rechtswidrige Auszählung zu verhindern. Durch die Vorverlegung sei auch den nicht erschienenen Mitgliedern der Wahlbehörde die Möglichkeit genommen worden, an der Wahlkartenauszählung, die erst für den nächsten Tag vorgesehen war, teilzunehmen.

Zum Vorbringen des Beklagten, dass die Vermögensschäden der Klägerin nicht vom Schutzzweck der Wahlgesetze umfasst seien, führte der OGH aus, dass es zwar richtig ist, dass das Ziel der Einhaltung dieser Wahlrechtsbestimmungen der Schutz und die Sicherung des Wählerwillens und die Umsetzung der Wahlgrundsätze der freien und geheimen Wahl sind und daraus ein Schutz etwa politischer Parteien (oder anderer Spender) im Hinblick auf für die von ihnen unterstützten WahlwerberInnen aufgewendeten Kosten nicht abzuleiten ist.

Der OGH hielt dennoch fest, dass der Beklagte im vorliegenden Fall nach dem OrgHG in Anspruch genommen werden kann. Gegenstand der Organhaftung sei das Entstehenmüssen für Schäden, die dem Rechtsträger durch die Verletzung der Dienstpflichten des Organs entstanden sind. Der Schutzzweck der Norm bedeute im Zusammenhang mit der Organhaftung, dass Sinn der verletzten Norm ist, die Schädigung jener öffentlichen Interessen zu vermeiden, die das Organ für den Rechtsträger in seinem Zuständigkeitsbereich zu schützen hat. Aufgabe des Beklagten als Wahlleiter-Stellvertreter und damit als funktionell für die Klägerin tätiges Organ wäre es gewesen, für die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen zu sorgen. Da er diese Pflicht nicht erfüllt habe, sei dem Rechtsträger, für den er tätig wurde, ein unmittelbarer Schaden dadurch entstanden, dass die Wahl wiederholt werden musste. Dementsprechend sei auch der Schutzzweck der Norm zu bejahen.

Zur Kausalität verwies der OGH zunächst noch einmal auf die Entscheidung des VfGH zur Wahlanfechtung. Der VfGH erkannte darin, dass die rechtswidrigen Vorgänge in vierzehn Stimmbezirken, die zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung von insgesamt mehr als 77.769 Stimmen geführt haben (davon 6.794 Stimmen im Wahlbezirk des Beklagten), insgesamt von Einfluss auf das Wahlergebnis sein konnten und der zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl u.a. daher aufzuheben war. Der OGH sprach dazu aus, dass die Unrechtmäßigkeiten demnach gemeinsam ursächlich für die Wahlwiederholung im Sinn summierter Einwirkungen waren und entgegen der Auffassung des Beklagten nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Anteile am Gesamtschaden bestimmbar sind und mit der Anzahl der vom VfGH als rechtswidrig ausgezählten Stimmen gleichgesetzt werden können. Vielmehr hätten sämtliche rechtswidrig ausgezählten Stimmen zusammen den Gesamtschaden verursacht. Daher sei von einer Solidarhaftung auszugehen.

Der OGH führte weiter aus, dass das Verhalten des Beklagten insgesamt als leicht fahrlässig zu beurteilen ist. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sicherung des Grundsatzes der geheimen Wahl und der besonderen Verantwortung des Wahlleiters könne aber nicht von einer bloß entschuldbaren Fehlleistung ausgegangen werden.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 2016: HAFTUNG DES WAHLLEITERS FÜR DIE KOSTEN EINER WAHLWIEDERHOLUNG II

OGH 22.10.2021, 8 ObA 99/20x

Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied in einem weiteren Verfahren, dass ein Wahlleiter nach dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) für die Kosten der Wiederholung der Stichwahl des Bundespräsidenten aufgrund der rechtswidrigen Auszählung von Wahlkarten haftet. Aufgabe des Wahlleiters als funktionell für die Republik Österreich tätiges Organ sei es, für die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen zu sorgen, daher sei auch der Schutzzweck der Norm, also der Rechtswidrigkeitszusammenhang, zu bejahen.

Sachverhalt

Der Beklagte war im Wahlverfahren zur Stichwahl für das Amt des Bundespräsidenten am 22. Mai 2016 Bezirkswahlleiter. In seinem Stimmbezirk erfolgte keine ordnungsgemäße Einberufung der Bezirkswahlbehörde und wurden die Wahlkarten entgegen § 14a Bundespräsidentenwahlgesetz (BPräsWG) in Abwesenheit der Beisitzer und außerhalb einer Sitzung der Wahlbehörde geöffnet und ausgezählt. Im nachfolgenden Wahlanfechtungsverfahren erkannte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Vorgangsweise der Wahlkartenausählung im Stimmbezirk des Beklagten als rechtswidrig und gab davon ausgehend und im Zusammenhang mit anderen rechtswidrigen Vorgängen der Wahlanfechtung statt.

Der Beklagte wurde in diesem Zusammenhang mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 26. Juli 2018 wegen des zweifachen Vergehens der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt gemäß § 311 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Klägerin, die Bundesrepublik Österreich, beehrte vom Beklagten nach dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) 36.000,00 EUR, einen Teil der Kosten der durch die Wahlaufhebung notwendig gewordenen Wahlwiederholung. Der Beklagte wandte ein, die verletzte Wahlrechtsbestimmungen hätten nicht den Zweck, Vermögensrechte von Dritten zu schützen. Zudem sähen die Normen des BPräsWG keine schadenersatzrechtliche Konsequenz bei Verstößen vor. Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin Folge und sprach aus, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht besteht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der OGH gab der Revision des Beklagten nicht Folge und stellte fest, dass sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem OrgHG erfüllt sind. Dem Beklagten sei zur Last zu legen, dass er Vorschriften, die eine Teilnahme der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde am Auszählungsvorgang ermöglichen sollten,

formell nicht eingehalten, sondern eine in mehrfacher Hinsicht offenkundig dem Gesetz widersprechende Praxis geduldet hätte.

In seiner Entscheidung zur Wahlanfechtung erkannte der VfGH, dass die rechtswidrigen Vorgänge in vierzehn Stimmbezirken, die zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung von insgesamt mehr als 77.769 Stimmen geführt haben (davon 3.498 Stimmen im Wahlbezirk des Beklagten), insgesamt von Einfluss auf das Wahlergebnis sein konnten und der zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl u.a. daher aufzuheben war. Zum Vorbringen des Beklagten, dass die auf den Verantwortungsbereich des Beklagten entfallenden Wahlkartenstimmen für sich allein gar nicht zur Wahlaufhebung geführt hätten, hielt der OGH fest, dass die betroffenen Stimmen des Wahlbezirks des Beklagten tatsächlich nicht für sich allein, sondern nur gemeinsam mit den anderen für die Entscheidung zur Wahlwiederholung ursächlich waren. Auf summierte Einwirkungen seien aber die Grundsätze der Solidarhaftung anzuwenden.

Dem Argument des Beklagten, dass die Anteile an dem von mehreren Zusammenwirkenden verursachten Schaden bestimmbar wären, sei entgegenzuhalten, dass die Aufhebung des Wahlverfahrens nicht von der Gesamtzahl der festgestellten (teilweise auch nicht mehr exakt feststellbaren) rechtswidrigen Auswertungen abhängt, sondern bereits vom Überschreiten der Grenze der Relevanz für das Wahlergebnis. Schon aus diesem Grund könne der Gesamtschaden nicht anteilig der Anzahl der Briefwahlstimmen der einzelnen Stimmbezirke zugeordnet werden.

Zur vom Beklagten ins Treffen geführten Rechtsansicht, dass eine Haftung dem Grunde nach nicht in Frage komme, weil es nicht der Schutzzweck des BPräsWG sei, das Vermögen der Republik Österreich oder Dritter zu schützen, führte der OGH aus, dass im gegenständlichen Verfahren kein Amtshaftungsanspruch zu beurteilen ist, sondern der Beklagte als Organ von dem Rechtsträger belangt wird, für den er gemäß § 1 OrgHG in Vollziehung der Gesetze tätig war. Im Zusammenhang mit der Organhaftung komme es bei der Beurteilung des Schutzzwecks der Norm darauf an, ob die verletzte Norm den Sinn hatte, die Schädigung jener öffentlichen Interessen zu vermeiden, die das Organ für den Rechtsträger in seinem Zuständigkeitsbereich zu schützen hatte. Aufgabe des Beklagten als Wahlleiter und damit als funktionell für die Klägerin tätiges Organ sei es gewesen, für die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen zu sorgen. Da er diese Pflicht nicht erfüllt habe, sei der Republik, für die er tätig wurde, unmittelbar ein Schaden entstanden, weil sie nach der Aufhebung des Wahlverfahrens durch den VfGH zur Wiederholung der Wahl verpflichtet gewesen sei.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

EINE FREIHEITSSTRAFE WEGEN BELEIDIGENDER FACEBOOK- POSTINGS GEGEN PRÄSIDENT ERDOĞAN IST MIT DEM GEIST DER EMRK NICHT VEREINBAR

EGMR 19.10.2021, 42048/19, Vedat Şorli gg. Türkei

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen beleidigender Facebook-Postings gegen den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan rechtswidrig war. Strafgesetze, die einem Staatsoberhaupt einen höheren Schutz als anderen Personen gewähren und schwerere Strafen für Ehrenbeleidigungen vorsehen, seien in der Regel nicht mit dem Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. Das Interesse eines Staates am Schutz des Ansehens seines Staatsoberhauptes könne nicht als Rechtfertigung dafür dienen, dem Staatsoberhaupt im Hinblick auf das Recht auf Meinungsäußerung eine Privilegierung oder einen besonderen Schutz einzuräumen.

Sachverhalt

Der türkische Staatsangehörige Vedat Şorli wurde im Jahr 2017 aufgrund von zwei Facebook-Postings wegen Beleidigung des Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan zu einer bedingten Freiheitsstrafe von elf Monaten und 20 Tagen verurteilt. Şorli befand sich für knapp zwei Monate in Untersuchungshaft.

Das erste Facebook-Posting aus dem Jahr 2014 bestand aus einer Karikatur, auf der der ehemalige US-Präsident Obama den in weiblicher Kleidung dargestellten Präsidenten Erdoğan küsst. Eine Sprechblase über dem Bild von Erdoğan enthielt die folgenden Worte in kurdischer Sprache: „Wirst du das Eigentum an Syrien auf meinen Namen eintragen lassen, mein lieber Ehemann?“.

Der zweite Beitrag aus dem Jahr 2016 enthielt unter anderem Fotos des Präsidenten Erdoğan, unter denen folgende Kommentare geschrieben standen: „Möge eure blutgetränkte Macht in den Tiefen der Erde begraben werden/Mögen die Sitze, an denen ihr festhaltet, indem ihr Leben nehmt, in den Tiefen der Erde begraben sein/Möge das Leben im Luxus, das ihr dank gestohlener Träume führt, in den Tiefen der Erde begraben sein/Möge eure Präsidentschaft, eure Macht und euer Ehrgeiz in den Tiefen der Erde begraben sein“.

Şorli legte gegen seine Verurteilung erfolglos Berufung ein; auch eine Beschwerde beim türkischen Verfassungsgericht wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Şorli wandte sich daher an den EGMR und behauptete, in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt worden zu sein. Bei den Inhalten, die er auf Facebook geteilt hatte, habe es sich um kritische Kommentare zu aktuellen politischen Entwicklungen gehandelt. Der Straftatbestand der Beleidigung des Präsidenten der Republik,

der das Staatsoberhaupt besonders schütze und mit einer schwereren Strafe belegt sei als der gewöhnliche Straftatbestand der Beleidigung, sei mit dem Geist der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR unvereinbar. Die Untersuchungshaft und die Verurteilung seien unverhältnismäßig gewesen.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Dem EGMR zufolge stellten die Verhängung der Untersuchungshaft und die strafrechtliche Verurteilung in Anbetracht ihrer abschreckenden Wirkung unzweifelhaft Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar. Diese Eingriffe seien zwar gesetzlich vorgesehen gewesen und hätten ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich den Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer; sie seien letztlich aber nicht verhältnismäßig gewesen:

Bei der Verurteilung hätten sich die türkischen Gerichte auf jene Bestimmung des Strafgesetzbuchs gestützt, die dem Präsidenten der Republik einen höheren Schutz als anderen Personen gewährt und schwerere Strafen für Ehrenbeleidigungen vorsieht, die sich gegen den Präsidenten richten. Ein solcher erhöhter Schutz sei in der Regel aber nicht mit dem Geist der EMRK vereinbar. Das Interesse eines Staates am Schutz des Ansehens seines Staatsoberhauptes könne nicht als Rechtfertigung dafür dienen, dem Staatsoberhaupt im Hinblick auf das Recht auf Meinungsäußerung eine Privilegierung oder einen besonderen Schutz einzuräumen.

Es sei zwar legitim, die Organe des Staates zu schützen, die die öffentliche Ordnung gewährleisten; Behörden müssten dennoch zurückhaltend bei der Einleitung von Strafverfahren sein. Ob ein Eingriff in die gemäß Art. 10 EMRK geschützten Rechte im Ergebnis verhältnismäßig sei, hänge häufig davon ab, ob die Behörden auf andere Mittel als eine strafrechtliche Sanktion, wie etwa zivilrechtliche Maßnahmen, hätten zurückgreifen können.

Dem EGMR zufolge erfolgte die Verhängung der Untersuchungshaft über *Şorli* und die Verurteilung zu einer (wenngleich bedingten) Freiheitsstrafe nicht rechtmäßig. Eine solche Sanktion habe zwangsläufig eine abschreckende Wirkung auf *Şorlis* Bereitschaft gehabt, sich zu Fragen von öffentlichem Interesse zu äußern. In Anbetracht der Verurteilung aufgrund einer Sondervorschrift, die dem Präsidenten der Republik einen verstärkten Schutz vor Beleidigungen gewährt, seien die Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten legitimen Zielen gestanden und in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

POLEN: KAMMER FÜR AUSSERORDENTLICHE ÜBERPRÜFUNG UND ÖFFENTLICHE ANGELEGENHEITEN DES OBERSTEN GERICHTS IST KEIN GERICHT IM SINNE DER EMRK

EGMR 8.11.2021, 49868/19 und 57511/19, *Dolińska-Ficek and Ozimek gg. Polen*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied, dass die „Kammer für Außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ am Obersten Gericht in Polen kein Gericht im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist, weil sie mehrheitlich auf Empfehlung des polnischen Justizrats besetzt wird, wofür es im relevanten Zeitpunkt im nationalen Recht keine gesetzliche Grundlage (mehr) gab.

Sachverhalt

Frau *Dolińska-Ficek*, Richterin an einem Bezirksgericht, bewarb sich im Oktober 2017 für eine an einem Regionalen Verwaltungsgericht ausgeschriebene Stelle. Aufgrund ihrer hervorragenden Dienstzeugnisse wurde sie von der überwiegenden Mehrheit der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts für „sehr gut“ geeignet befunden. Der Landesjustizrat (*Krajowa Rada Sądownictwa - KRS*) gab jedoch eine negative Empfehlung zur Bewerbung mit der Begründung ab, die Bewerberin hätte nicht die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung für diese Stelle vorweisen können. Frau *Dolińska-Ficek* erhob gegen diesen Beschluss unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz Beschwerde an das Oberste Gericht. Die zuständige „Kammer für Außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ beim Obersten Gericht verwarf jedoch im Februar 2019 diese Beschwerde.

Herr *Ozimik*, Richter am Regionalgericht, bewarb sich im März 2018 für eine Stelle an einem Berufungsgericht, ebenfalls mit einem positiven Dienstzeugnis. Der Landesjustizrat empfahl jedoch nicht ihn sondern andere KandidatInnen für die drei offenen Stellen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der „Kammer für Außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ des Obersten Gerichts im April 2019 abgewiesen.

Die beiden Betroffenen wandten sich an den EGMR und machten geltend, dass die entscheidende Kammer kein unabhängiges und unparteiisches Tribunal gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK sei. Die konkrete Zusammensetzung dieser Kammer gehe auf Empfehlungen des Landesjustizrats zurück, der seinerseits nach der polnischen Justizreform von 2017 mehrheitlich vom polnischen Parlament bestellt werde und dem es daher an der richterlichen Unabhängigkeit mangle. Sie führten das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom November 2019 zur Disziplinarkammer am Obersten Gericht Polens ins Treffen, das sich mit dem Landesjustizrat befasst hatte (EuGH 19.11.2019, [C-585-18 u.a.](#); siehe dazu

Judikaturauswertung [4. Quartal 2019](#), Nr. 02). Wie im Fall der Disziplinarkammer werden auch die Mitglieder der Kammer für Außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten auf Vorschlag des Landesjustizrats vom Präsident der Republik Polen bestellt. In Anwendung der Entscheidung des EuGH hatte das polnische Oberste Gericht im Dezember 2019 entschieden, dass die Disziplinarkammer kein aufgrund Gesetz eingerichtetes, unabhängiges und unparteiisches Gericht sei und den Beschluss des Landesjustizrats, mit dem weitere Mitglieder für diese Kammer empfohlen wurden, ausgesetzt.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR verband beide Beschwerden zu einem Verfahren und erklärte sie – entgegen dem Vorbringen der polnischen Regierung – für zulässig. Der gleichberechtigte Zugang zu öffentlichen Ämtern, wie er vom polnischen Recht anerkannt und von Art. 60 der polnischen Verfassung geschützt werde, sei ein zivilrechtlicher Anspruch gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK, über den ein unabhängiges und unparteiisches Gericht zu entscheiden habe. Die Verfahren hätten Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn der BeschwerdeführerInnen, ihre Eignung für eine Beförderung, ihren Status und ihre finanzielle Situation.

In der Sache kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Kammer für Außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten kein auf Gesetz beruhendes Gericht ist und damit eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt. Der EGMR verpflichtete Polen, den BeschwerdeführerInnen innerhalb von drei Monaten je € 15.000,-- Schadenersatz für immaterielle Schäden zu leisten. Polen habe zudem alle legislativen und konkreten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Konventionsverletzung zu beenden.

Die Prüfung der Beschwerden nahm der EGMR anhand seiner in der Vorjudikatur (1.12.2020, [26374/18](#), *Guðmundur Andri Ástráðsson gg Island*; 22.7.2021, [43447/19](#), *Reczkowicz gg. Polen*) entwickelten Kriterien vor. Durch die Ernennung der RichterInnen der Kammer auf Empfehlung des Landesjustizrats, dessen Zusammensetzung seinerseits – entgegen der polnischen Verfassung – maßgeblich vom Parlament bestimmt sei, sei offensichtlich gegen innerstaatliches Recht verstoßen worden. Der Landesjustizrat sei seit dem Änderungsgesetz vom Dezember 2017 von der Legislative und der Exekutive nicht mehr ausreichend unabhängig. Erschwerend käme hinzu, dass der Präsident der Republik Polen trotz anhängiger Rechtsmittelverfahren und der Anordnung des Obersten Gerichts vom Dezember 2019, die Umsetzung des Beschlusses des Landesjustizrates auszusetzen, weiterhin die dort für diese Kammer empfohlenen RichterInnen ernannt habe.

Der EGMR betonte, dass seine Entscheidung im Lichte der Gesetzesänderungen im Rahmen der polnischen Justizreform, aller polnischen einschlägigen Gerichtsverfahren und des internationalen Regelwerks (UN, OSCE, Europarat, Konsultativer Rat der Europäischen RichterInnen, GRECO usw.) sowie der Normen, Beschlüsse und Verfahren der EU-Organe zur Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit getroffen wurde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

WORTENTZUG DURCH UNGARISCHEN PARLAMENTSPRÄSIDENTEN VERLETZT ABGEORDNETE IN IHRER MEINUNGSFREIHEIT

EGMR 2.12.2021, 5078/16, Szél u.a. gg. Ungarn

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beurteilte den Entzug des Rederechts einer Abgeordneten des Ungarischen Parlaments durch den Parlamentspräsidenten als Verletzung ihrer Meinungsfreiheit aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Mangels Möglichkeiten der betroffenen Abgeordneten, gegen den Wortentzug rechtlich vorzugehen, stelle dieser eine unverhältnismäßige Beschränkung ihrer grundrechtlich gewährleisteten Freiheit auf Äußerung ihrer Meinung dar.

Sachverhalt

Die BeschwerdeführerInnen, alle Staatsangehörige Ungarns, waren Abgeordnete des ungarischen Parlaments. Im Zuge einer Parlamentssitzung hielt die erste Beschwerdeführerin, Bernadett Szél, eine regierungskritische Rede und präsentierte währenddessen ein Banner mit einer politischen Botschaft (sinngemäß übersetzt: „Hunderttausende wurden zur Emigration gezwungen“). Auch die anderen BeschwerdeführerInnen hielten während der Rede Schilder bzw. Transparente in die Höhe, auf denen unterschiedliche Berufsgruppen aufgezählt wurden. Daraufhin schaltete der Parlamentspräsident das Mikrofon von Szél – ohne vorherige Aussprache einer Verwarnung – aus und forderte alle auf, die Banner zu entfernen. Sodann verkündete er, dass er Szél das Wort entzogen habe und hielt diese an, sich zu setzen.

Die BeschwerdeführerInnen wandten sich an den EGMR und brachten vor, durch den Entzug des Rederechts und die Aufforderung des Parlamentspräsidenten, die Schilder niederzulegen, in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK in Verbindung mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK verletzt worden zu sein.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR verneinte die Zulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich jener Abgeordneten, denen nicht selbst das Rederecht entzogen worden war. Die bloße Aufforderung des Parlamentspräsidenten, die hochgehaltenen Banner niederzulegen, stelle weder eine Disziplinarmaßnahme noch eine Strafe dar, welche die Betroffenen in ihrem Recht auf Meinungsäußerung beschränke. Die Beschwerde sei daher insoweit zurückzuweisen gewesen.

Die Beschwerde der Abgeordneten Szél erachtete der EGMR dagegen als begründet: Unzweifelhaft liege durch den Wortentzug ein Eingriff in die Meinungsfreiheit der Abgeordneten vor. Es sei zwar nicht auszuschließen, dass dieser Eingriff die legitimen Ziele verfolge, die Rechte anderer Abgeordneter zu schützen sowie Unruhe im Plenarsaal zu vermeiden. Doch dürfe die Ausübung der Ordnungsbestimmungen

des Parlaments die Meinungsfreiheit der parlamentarischen Abgeordneten nicht in unverhältnismäßiger Weise einschränken. Bei dieser Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sei insbesondere auch zu berücksichtigen, ob und welche verfahrensrechtlichen Garantien für die Betroffenen bestünden, sich gegen die verhängten Maßnahmen zur Wehr zu setzen.

Der EGMR hielt fest, dass der Wortentzug durch den Präsidenten des Ungarischen Parlaments unmittelbar und ohne vorherige Verwarnung der Abgeordneten erfolgt war. Die Geschäftsordnungsbestimmungen würden zwar grundsätzlich im Fall des Präsentierens von Demonstrationmaterial auch die unmittelbare Verhängung von Strafen – ohne vorherige Verwarnung – vorsehen. Jedoch würden die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen ausschließlich die Auferlegung einer Geldstrafe oder den Ausschluss der betroffenen Abgeordneten von der Sitzung, nicht jedoch den Entzug des Rederechts als mögliche Strafen nennen. Somit sei der Wortentzug nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften erfolgt.

Auch sonst sei es weder dem Parlamentspräsidenten noch der Regierung Ungarns im Zuge des Verfahrens vor dem EGMR gelungen, die Maßnahme zu rechtfertigen. Insbesondere sei nicht hervorgekommen, inwiefern das Verbot des Verhaltens der Abgeordneten erforderlich gewesen sei, um das Ansehen des Parlaments bzw. die Rechte anderer Abgeordneter zu schützen. Zudem wurde, so der EGMR, nicht dargelegt, inwieweit die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch die Rede beeinträchtigt worden sein sollte.

Abschließend sprach der EGMR aus, dass das der betroffenen Abgeordneten Szé/ offenstehende Verfahren, im Wege ihres Parlamentsklubs um die Interpretation der angewandten Geschäftsordnungsbestimmungen zu ersuchen, keinen effektiven Rechtsschutz gegen die getroffene Maßnahme darstellt. Auch mangels verfahrensrechtlicher Möglichkeiten der Betroffenen, sich gegen den Wortentzug rechtlich zur Wehr zu setzen, sei die Maßnahme unverhältnismäßig.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#) (in englischer Sprache).

Vgl. zur selben Thematik auch die [Entscheidung des EGMR](#) vom 17. Mai 2016, 44357/13, *Karácsony u.a. gg. Ungarn*.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ANONYME KRITIK AN POLITIKERINNEN IN ONLINE-FOREN: VERURTEILUNG ZUR OFFENLEGUNG VERLETZT PRESSEFREIHEIT

EGMR 7.12.2021, 39378/15, *Standard Verlagsgesellschaft mbH gg. Österreich*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wertete die von einigen Politikern sowie einer Landespartei erwirkte gerichtliche Aufforderung zur Offenlegung von NutzerInnen-Daten der Online-Diskussionsforen auf der Website einer österreichischen Tageszeitung als Verletzung der Pressefreiheit.

Sachverhalt

Die *Standard Verlagsgesellschaft mbH* (im Folgenden: *derStandard*) betreibt unter anderem ein Onlineportal (*derStandard.at*), auf welchem von der Redaktion Artikel veröffentlicht und Diskussionsforen dazu bereitgestellt werden. UserInnen können sich nach Registrierung durch Bekanntgabe ihres Vor- und Nachnamens sowie ihrer E-Mail-Adresse (und optional Postanschrift) mit Kommentaren an der Debatte beteiligen, wobei die Registrierungsdaten nicht öffentlich einsehbar sind und Dritten nur offengelegt werden, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Die Kommentare werden vor Veröffentlichung von einer Software überprüft und freigegeben, bei Auffälligkeiten erfolgt eine manuelle Überprüfung.

In der Diskussion zu einem 2012 veröffentlichten Artikel betreffend das Vorgehen des damaligen Obmannes sowie des Klubobmannes der *Freiheitlichen Partei in Kärnten (FPK)* gegen Foren-NutzerInnen bzw. einem 2013 veröffentlichten Interview mit dem damaligen Generalsekretär und Abgeordneten zum Nationalrat der *Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)* posteten insgesamt drei UserInnen jeweils unter Verwendung eines Pseudonyms sehr angriffig formulierte Kommentare. Um vor Gericht gegen die AutorInnen der Kommentare wegen (Ehren)Beleidigung sowie übler Nachrede vorgehen zu können, beantragten die Politiker und die *FPK* in beiden Fällen neben der Löschung der Kommentare auch die Bekanntgabe der Kontaktdaten der UserInnen. Während die Löschung der Kommentare jeweils zeitnah erfolgte, wurde die Offenlegung der NutzerInnen-Daten von *derStandard* insb. unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis abgelehnt.

In beiden Fällen wurden Zivilprozesse zur Offenlegung der Daten im Sinne der Host-Provider-Haftung angestrengt. Die Erstinstanzen wiesen die Klagen jeweils noch mit der Begründung ab, dass kein rechtswidriger Sachverhalt vorliege. Die Berufungsinstanzen jedoch sowie im Jahr 2014/2015 letztinstanzlich und rechtskräftig auch der Oberste Gerichtshof (OGH) befanden, dass die Kommentare grundsätzlich den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen (könnten) und somit ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe der UserInnen-Daten vorlag; die Geltung des medienrechtlichen Quellenschutzes wurde verneint. Gegen die Verurteilungen, die Daten der Foren-UserInnen offenzulegen, erhob *derStandard* im August 2015 wegen behaupteter Verletzung im Recht auf freie Meinungsäußerung, insb.

der Pressefreiheit, gemäß Art. 10 EMRK Beschwerde an den EGMR.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR stellte fest, dass *derStandard* durch die Verurteilung zur Offenlegung der Daten von Foren-NutzerInnen in seinem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, insb. Pressefreiheit, verletzt wurde. Gerade für Medienunternehmen sei es essentiell, die zum Austausch von (kontroversen) Meinungen im Internet bedeutsame Anonymität von UserInnen auch selbst verteidigen zu können. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Daten könnte eine abschreckende Wirkung („chilling effect“) auf Online-KommentatorInnen und damit einhergehend deren Beteiligung an der öffentlichen Debatte haben, was indirekt wiederum die Pressefreiheit von Medienunternehmen selbst betreffe.

Die Offenlegung von NutzerInnen-Daten sei zwar grundsätzlich durch die im österreichischen E-Commerce-Gesetz vorgesehene Host-Provider-Haftung gedeckt, welche insb. mit dem Schutz vor Rufschädigung ein rechtmäßiges Schutzziel verfolge. Die Berufungsgerichte sowie der OGH hätten allerdings in beiden Fällen zu Unrecht eine begründete Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen Politiker und Partei sowie von *derStandard* unterlassen. Die ständige Rechtsprechung des OGH, dass bei Provider-Haftungsfällen eine Interessenabwägung nicht im Verfahren gegen den Provider, sondern im Verfahren gegen die als AutorIn für das Kommentar verantwortliche Person selbst durchzuführen sei, könne nicht die Erforderlichkeit einer zumindest *prima facie*-Prüfung entkräften.

Der EGMR rief die etablierten Kriterien der Interessensabwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) sowie dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) in Erinnerung und hielt erneut fest, dass gegenüber PolitikerInnen die Grenze akzeptabler Kritik weitergehend ist. So seien die gegenständlichen Kommentare zwar ausfällig und respektlos, aber nicht als Hassrede, Anstiftung zu Gewalt oder sonst offensichtlich unrechtmäßig, sondern als politische Rede im Rahmen einer politischen Debatte über Themen von öffentlichem Interesse – konkret das Verhalten sowie frühere Äußerungen der betroffenen Politiker bzw. Partei – zu qualifizieren.

Dem von *derStandard* zitierten Quellenschutz aufgrund des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 Mediengesetz) erteilte der EGMR hingegen eine Absage. Die innerstaatlichen Berufungsinstanzen sowie der OGH hatten jegliche Verbindung zwischen der journalistischen Tätigkeit von *derStandard* und der großteils automatisierten Veröffentlichung von UserInnen-Kommentaren in den Online-Foren verneint. Der EGMR anerkannte zwar die bedeutende Rolle der Diskussionsforen zur Erfassung von benutzergenerierten Inhalten im Gesamtgefüge des Nachrichtenauftritts von *derStandard* im Sinne der Pressefreiheit. Die Kommentare (bzw. Informationen zu ihren AutorInnen) seien trotzdem nicht vom Redaktionsgeheimnis umfasst, da sich die UserInnen damit (und somit den darin enthaltenen Meinungen und Informationen) nicht exklusiv an JournalistInnen, sondern an die gesamte Öffentlichkeit richten würden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer und französischer Sprache) sowie den [Volltext der Entscheidung](#) (in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUSSAGEN IN DER PARLAMENTSDEBATTE ZUR AUFHEBUNG DER IMMUNITÄT EINES ABGEORDNETEN VERLETZTEN NICHT DIE UNSCHULDSVERMUTUNG

EGMR 7.12.2021, 11657/16, *Filat* gg. Republik Moldau

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass Aussagen des Generalanwalts und des Parlamentspräsidenten, die in der Plenardebatte über die Auslieferung eines Abgeordneten getätigt worden waren, nicht die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verletzen. Die Aussagen seien in ihrem Kontext und in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Sie seien nicht dazu bestimmt gewesen, die Schuld zu bestätigen, sondern sollten vielmehr bekräftigen, dass die während der Ermittlungen von den Behörden gesammelten Beweise die Aufhebung der Immunität rechtfertigen würden.

Sachverhalt

Vladimir *Filat* war von 2009 bis 2013 Premierminister der Republik Moldau und ab 2014 Abgeordneter im moldawischen Parlament. Im Oktober 2015 wurde eine strafrechtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet, nachdem ein Geschäftsmann behauptet hatte, ihm zwischen 2010 und 2014 Bestechungsgelder angeboten zu haben. Während einer Plenarsitzung des Parlaments im Oktober 2015, in der die parlamentarische Immunität von *Filat* aufgehoben werden sollte, gaben der Generalanwalt und der Parlamentspräsident Äußerungen ab, über die in den Medien breit berichtet wurde: Der Generalanwalt etwa sagte, dass schlüssige Beweise für die Beteiligung von *Filat* an Betrügereien vorlägen und dass die Zustimmung des Parlaments erforderlich sei, damit Anklage erhoben und die Ermittlungen fortgesetzt werden könnten, um die vorliegenden Beweise zu erhärten. Der Parlamentspräsident verlas unter anderem wesentliche Ausschnitte aus dem schriftlichen Auslieferungsersuchen. Beide betonten allerdings in der anschließenden Debatte, dass es nicht die Aufgabe des Parlaments sei, über die Schuld zu befinden, sondern bloß über das Auslieferungsersuchen zu entscheiden sei. Das Parlament hob daraufhin die Immunität auf und lieferte *Filat* aus.

Im November 2015 wurde *Filat* in Untersuchungshaft genommen und im Juni 2016 wegen Annahme von Bestechungsgeldern und Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. *Filat* legte dagegen Rechtsmittel ein, doch auch das oberste moldawische Gericht bestätigte das Urteil. *Filat* wandte sich daher an den EGMR und behauptete in seiner Beschwerde unter anderem auch, die Äußerungen des Generalanwalts und des Parlamentspräsidenten, die diese in Zusammenhang mit der Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität in der Plenarsitzung des Parlaments getätigt hatten, verletzen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK).



Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR hielt fest, dass die angefochtenen Äußerungen im Rahmen eines Verfahrens im Parlament abgegeben wurden, in dem entschieden werden sollte, ob die von der Staatsanwaltschaft gesammelten Beweise für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von *Filat* ausreichen würden.

Was die mündlichen Äußerungen des Generalanwalts betrifft, so kam der EGMR zum Ergebnis, dass diese in Bezug auf ihren Kontext und in Anbetracht der Gesamtheit der Äußerungen des Generalanwalts während der Plenarsitzung nicht darauf abzielten, die Unschuldsvermutung zu verletzen.

Was die Verlesung des schriftlichen Auslieferungersuchens durch den Parlamentspräsidenten betrifft, so war der EGMR der Auffassung, dass es sich dabei nicht um eigene Worte des Parlamentspräsidenten gehandelt habe, sondern vielmehr um wörtliche Zitate aus dem schriftlichen Auslieferungersuchen des Generalanwalts. Zu berücksichtigen sei, dass der Generalanwalt und auch der Parlamentspräsident später in der Sitzung darauf hingewiesen hätten, dass das Thema der parlamentarischen Beratungen lediglich die Aufhebung der Immunität gewesen sei und nicht die Frage der Schuld. Diese Hinweise seien geeignet gewesen, jeden Zweifel an der tatsächlichen Bedeutung der angefochtenen Äußerungen zu zerstreuen.

Die Äußerungen seien folglich nicht dazu bestimmt gewesen, die Schuld von *Filat* zu bestätigen, sondern das Argument des Generalanwalts vor den Abgeordneten zu stützen, dass die während der Ermittlungen gesammelten Beweise die Aufhebung der Immunität rechtfertigen würden. Demnach hätten weder die Äußerungen des Generalanwalts noch die Ausführungen des Parlamentspräsidenten in der Plenarsitzung zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung geführt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MOBBINGVORWURF GEGEN REFERATSLEITERIN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT: VORGABEN FÜR DEN UMGANG DER PARLAMENTSVERWALTUNG MIT DER BETROFFENEN PERSON

EuGH 21.10.2021, C-894/19 P

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass das Europäische Parlament (EP) bei der Behandlung eines Mobbingvorwurfs gegen eine Führungskraft in der Parlamentsverwaltung insbesondere die Unparteilichkeit der Untersuchung und des Verfahrens, das im Ergebnis zur Sanktionierung der betroffenen Person führt, gewährleisten muss. Zudem führte er aus, das EP habe zur Sicherung des Rechts auf eine gute Verwaltung eine hinreichende Anhörung der zu sanktionierenden Person sicherzustellen. Das EP müsse einer beschuldigten Person jedoch keinen Beistand gewähren, wenn gegen sie aufgrund genauer und relevanter Informationen der Verdacht bestehe, dass ein schwerer Verstoß gegen die Dienstpflichten begangen worden sei, für den die Person disziplinarrechtlich verfolgt werden könne.

Sachverhalt

Eine Referatsleiterin im EP wurde von den MitarbeiterInnen ihres Referats des Mobbings beschuldigt. Die Generaldirektion des EP leitete daraufhin eine Verwaltungsuntersuchung ein und hörte die betroffene Referatsleiterin mehrfach an. Im Anschluss daran wurde der Disziplinarrat wegen Verletzung der Dienstpflichten befasst, der in seiner Stellungnahme vorschlug, die Betroffene um eine Besoldungsgruppe in derselben Funktionsgruppe zurückzustufen und ihr im Generalsekretariat einen anderen Dienstposten zuzuweisen. Zu dieser Stellungnahme wurde die Betroffene erneut angehört. Sie beantragte sodann ihrerseits im Zuge dessen den Beistand des Parlaments wegen Drohungen, die von Mitgliedern ihres Referats ihr gegenüber geäußert worden sein sollten. Das EP folgte der Empfehlung des Disziplinarrats und stufte die Betroffene zurück. Zudem wurde ihr eine Versetzung in ein anderes Referat vorgeschlagen. Die Betroffene reichte dagegen sowie gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Beistand Beschwerde beim Parlament ein, die vom Präsidenten des EP zurückgewiesen wurden. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hob die Entscheidung über die Zurückstufung wegen Verfahrensfehlern (insbesondere mangelnde Unparteilichkeit der vom Parlament eingesetzten Untersuchungsbeauftragten nach den Mobbing-Vorwürfen; Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit; Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör) auf, wies die Beschwerde wegen Ablehnung des Antrags auf Beistand der Betroffenen aber ab. Gegen dieses Urteil des EuG erhob das EP Rechtsmittel.

Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH stellte im Zuge des Verfahrens insbesondere fest, dass jede Person ein Recht darauf hat,



dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch behandelt werden. Dies zielt darauf ab, die Gleichbehandlung zu gewährleisten, auf der die Europäische Union beruhe und solle insbesondere dazu dienen, Situationen möglicher Interessenkonflikte von Beamten und sonstigen Bediensteten zu vermeiden, die im Namen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen handeln. Die Unparteilichkeit einer Person, die an einer Verwaltungsentscheidung mitwirkt, werde zwar nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie Vorkenntnisse über den Sachverhalt habe. Entscheidend sei vielmehr, ob ein objektives Element wie ein Interessenkonflikt (bei im Namen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen handelnden Beamten und Bediensteten) gegeben sei, das in den Augen Dritter berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit des in Rede stehenden Verfahrens aufkommen lasse. Berechnete Zweifel, ob die an der Verwaltungsentscheidung beteiligte Person vorurteilsfrei entscheiden könne, seien allerdings hinreichend, um von einer fehlenden Unparteilichkeit auszugehen.

Im vorliegenden Fall sei das EP vor diesem Hintergrund verpflichtet gewesen, jeden berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit der beteiligten Personen auszuschließen. Da im vorliegenden Fall aber eine Person mit dem disziplinarrechtlichen Teil der Untersuchung der Mobbingvorwürfe betraut worden sei, die schon zuvor als Mitarbeiterin der Generaldirektion mit derselben Angelegenheit befasst gewesen sei und sich in dieser Eigenschaft mit einem/einer MitarbeiterIn der Betroffenen getroffen habe, habe das EP die Unparteilichkeit nicht in der beschriebenen Form gewährleistet. Zu diesem Ergebnis sei schon das EuG zu Recht gelangt. Da auch im Übrigen keine Verfahrensmängel durch das EuG vorlägen, sei das Rechtsmittel des Parlaments hinsichtlich der Aufhebung der Entscheidung der Zurückstufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf Beistand der Betroffenen führte der EuGH aus, das Recht auf eine gute Verwaltung aus der Grundrechtecharta umfasse insbesondere das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen werde. Dies garantiere, als betroffene Person sachdienlich und wirksam den eigenen Standpunkt vortragen zu können, bevor eine möglicherweise nachteilige Entscheidung erlassen werde. Durch eine Anhörung werde zum einen der Sachverhalt ermittelt und zum anderen ein wirksamer Schutz der betroffenen Person gewährleistet.

Die Verwaltung sei allerdings nicht verpflichtet, einem Beamten/einer Beamtin Beistand zu leisten, gegen den/die aufgrund genauer und relevanter Informationen der Verdacht bestehe, dass er/sie einen schweren Verstoß gegen Dienstpflichten begangen habe, für den er/sie disziplinarrechtlich verfolgt werden könne. Dies gelte auch dann, wenn ein solcher Verstoß durch rechtswidrige Handlungen Dritter begünstigt worden sein sollte. Die Ablehnung des Beistandsantrages sei daher nicht zu beanstanden.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MITGLIEDSTAAT KANN REGISTRIERUNG EINER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE ANFECHTEN

EuG 10.11.2021, T-495/19

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) wies die Nichtigkeitsklage Rumäniens gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem eine Europäische Bürgerinitiative registriert wurde, ab. Der Beschluss sei ausreichend begründet. In dieser Entscheidung bejahte das EuG zudem erstmals die Frage, ob Mitgliedstaaten Beschlüsse der Kommission, mit denen eine solche Bürgerinitiative registriert werden, anfechten können.

Sachverhalt

Die Europäische Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“ (im Folgenden „strittige EBI“) wurde von ihrem in Rumänien wohnhaften Vertreter bereits 2013 bei der Europäischen Kommission angemeldet. Mit dieser sollte nach den Angaben ihrer OrganisatorInnen erreicht werden, dass die Europäische Union im Rahmen der Kohäsionspolitik denjenigen Regionen besondere Aufmerksamkeit widmet, deren ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Besonderheiten von denjenigen der angrenzenden Regionen abweichen. Die Kommission lehnte die strittige EBI jedoch ab, da diese offenkundig außerhalb des Rahmens liege, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Der dagegen eingeschlagene Rechtsweg war jedoch letztlich erfolgreich und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erklärte den ablehnenden Beschluss der Kommission für nichtig. Am 30. April 2019 wurde die strittige EBI schließlich per Beschluss der Kommission registriert.

Gegen diesen Beschluss der Kommission zur Registrierung erhob aber Rumänien Nichtigkeitsklage und brachte u.a. vor, dass dieser mangelhaft begründet sei und außerdem eine Zuständigkeit der Kommission, zur Umsetzung des Anliegens einen Rechtsakt vorzulegen, nicht gegeben sei.

Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union

Das EuG wies die Klage Rumäniens ab.

Zunächst hatte es sich mit der Zulässigkeit der Klage – welche von der Kommission in Zweifel gezogen worden war – auseinanderzusetzen. Die Kommission brachte vor, dass die Registrierung einer EBI nach Art. 4 der EU-Verordnung Nr. 211/2011 nur ein Zwischenschritt und die Prüfung der EBI noch nicht abgeschlossen sei. Ein Rechtsschutz könne nur gegen Handlungen, die beschwerende Rechtswirkungen entfalte, gegeben sein. Das EuG erachtete die Klage für zulässig, da schon die Registrierung verbindliche



Rechtswirkungen erzeuge. Zum einen könnten die OrganisatorInnen mit der Sammlung der Unterschriften starten und hätten ein Recht auf Prüfung dieser Unterschriften, danach auf Vorlage der unterstützten EBI an die Kommission usw. Zum anderen wären die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 EU-VO Nr. 211/2011 zur Überprüfung und Bescheinigung der Unterstützungsbekundungen verpflichtet und daher beschwert. Der Registrierungsbeschluss sei daher anfechtbar.

Nach dem EuG war der Beschluss der Kommission jedoch ausreichend begründet. Insbesondere führte das EuG in diesem Zusammenhang das Urteil des EuGH im vorangegangenen Rechtsstreit an (EuGH 7.3.2019, [C-420/16 P](#)), das sich ausführlich mit Art. 174 Abs. 3 AEUV (Gebiete, denen im Rahmen der Kohäsionspolitik besondere Aufmerksamkeit zukommt) auseinandersetzte. Da die Liste der Gebiete „mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen“ in Art. 174 Abs. 3 AEUV nicht abschließend sei, wäre eben der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass die strittige EBI nicht offenkundig außerhalb des Zuständigkeitsrahmens der Kommission liege. Die Entscheidung der Kommission sei nur eine Konsequenz aus dem EuGH-Urteil.

Dass die Kommission die strittige EBI unter der Bedingung registrierte, dass allfällige Maßnahmen immer zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union führen müssten, sei mit der EU-VO Nr. 211/2011 vereinbar. Das EuG sprach diesbezüglich aus, dass ein leichter Zugang zur EBI sicherzustellen ist. Statt einer Ablehnung könne die Kommission daher gegebenenfalls eine „Ausrichtung“, eine „Qualifizierung“ oder sogar eine teilweise Registrierung der geplanten EBI vornehmen, solange die Begründungspflicht beachtet und die EBI nicht verfälscht werde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ERNEUT KEIN EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ GEGEN DIE AUFHEBUNG DER PARLAMENTARISCHEN IMMUNITÄT DES ABGEORDNETEN PUIGDEMONT IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Vizepräsident des EuG 26.11.2021, T-272/21 R II

Der Vizepräsident des Europäischen Gerichts (EuG) hat den neuerlichen Antrag des Abgeordneten Carles Puigdemont und anderer Abgeordneter auf Aussetzung der Aufhebung der parlamentarischen Immunität abgelehnt. Die vorgebrachten neuen Umstände seien nicht geeignet, die in der vorigen Entscheidung getroffenen rechtlichen Erwägungen hinsichtlich des Vorliegens eines ernsthaften und irreparablen Schadens zu hinterfragen. Insbesondere ändere sich nichts an der Beurteilung, dass das gegen die betroffenen Personen in Spanien anhängige Strafverfahren und die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls während der Anhängigkeit eines diesbezüglichen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ausgesetzt seien.

Sachverhalt

Im Jänner und Februar 2020 hatte der Präsident des Spanischen Obersten Gerichtshofes beim Europäischen Parlament (EP) die Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Abgeordneten Carles *Puigdemont* sowie einiger anderer Mitglieder des EP im Zuge eines in Spanien anhängigen Strafverfahrens und eines damit im Zusammenhang stehenden Europäischen Haftbefehls gegen die betroffenen Personen beantragt. Das EP hob daraufhin die parlamentarische Immunität der Abgeordneten auf, wogegen diese sich mit einem Antrag an das EuG wendeten. Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 ordnete der Vizepräsident des EuG an, die Vollziehung der Entscheidungen des EP zur Aufhebung der Immunität bis zu einer endgültigen Entscheidung vorläufig auszusetzen. Am 30. Juli 2021 widerrief der Vizepräsident des EuG diese provisorische Aussetzung der Aufhebung der parlamentarischen Immunität, da den betroffenen Personen nach aktuellem Stand kein ernsthafter und irreparabler Schaden drohe.

Am 23. September 2021 wurde *Puigdemont* in Italien auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls verhaftet und am folgenden Tag erneut freigelassen. Im Oktober 2021 stellten die Abgeordneten neuerlich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und legten zudem Berufung gegen die Abweisung ihres ersten Antrags ein.

Beschluss des Vizepräsidenten des Europäischen Gerichts

Am 26. November 2021 wies der Vizepräsident des EuG den zweiten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz neuerlich mit Beschluss ab. Zwar sei ein solcher Antrag im Fall der Änderung der Sachlage grundsätzlich zulässig. Doch sei es den AntragstellerInnen nicht gelungen, durch die Vorlage neuer Beweise



darzulegen, inwiefern die rechtliche Beurteilung im Zuge der ersten Antragstellung als überholt zu betrachten sei. Insbesondere würde keiner der vorgebrachten Gesichtspunkte die Erwägungen zu den Rechtswirkungen aus der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens in Frage stellen. Der Vizepräsident bestätigte, dass die Anhängigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH unmittelbar zur Folge hat, dass das fragliche Strafverfahren sowie die Vollstreckung der ausgestellten Europäischen Haftbefehle ausgesetzt sind. Diese Aussetzung ergebe sich unmittelbar aus dem Unionsrecht, sei bindend für die zuständigen nationalen Behörden (einschließlich der Justiz) und erfordere keine gesonderte Entscheidung ihrerseits. Die Tatsache, dass Spanien den Europäischen Haftbefehl nach wie vor nicht aufgehoben habe, ändere an dieser Beurteilung nichts.

Der Vizepräsident betonte neuerlich, dass die Festnahme von Abgeordneten an sich keinen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden darstellt. So sei die Mandatsausübung der Betroffenen nicht per se eingeschränkt und lasse die Entscheidung des EP zur Aufhebung der Immunität den Abgeordneten zudem die Freiheit, zu Sitzungen des EP zu reisen. Es drohe ihnen daher keine Verhaftung auf einer Reise zu oder von einer Sitzung des Parlaments in Straßburg.

Zudem würden die Umstände des konkreten Falls (Entlassung aus der Haft am Folgetag unter Bezugnahme auf die Erwägungen in der ersten einstweiligen Anordnung) darauf hindeuten, dass die Justizbehörden nicht beabsichtigen, den Europäischen Haftbefehl während der Anhängigkeit des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH zu vollstrecken. Die betroffenen Abgeordneten würden somit nicht Gefahr laufen, an die spanischen Behörden ausgeliefert zu werden.

Zwar sei einzuräumen, dass gewisse Umstände darauf hinweisen, dass bestimmte nationale Behörden nicht alle Konsequenzen aus der Einleitung der Vorabentscheidung ziehen und dementsprechend das europarechtlichen Gebot der loyalen Zusammenarbeit missachten könnten. Doch könne eine solche rein hypothetische Annahme nicht Grundlage für die Feststellung des Vorliegens eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens sein.

Der Vizepräsident kam zu dem Schluss, dass die von den Abgeordneten vorgebrachten Aspekte nicht geeignet sind, die in der ersten einstweiligen Anordnung getroffenen Einschätzungen zur fehlenden Dringlichkeit der Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung der Beschlüsse des Parlaments in Frage zu stellen. Die neu aufgekommenen Tatsachen würden nicht ausreichen, um die Entscheidung zur ersten Antragstellung zu hinterfragen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in französischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in englischer und französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

3G-REGELUNG FÜR ZUGANG ZU EU-PARLAMENTSGEBÄUDEN: KEIN EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ MANGELS SCHADEN

Präsident des EuG 30.11.2021, T-710/21 R und T-711/21 R

Der Präsident des Europäischen Gerichts (PräsEuG) setzt den Beschluss des Europäischen Parlaments (EP), wonach der Zugang zu seinen Gebäuden das Vorzeigen eines digitalen COVID-19-Zertifikats der EU voraussetzt, nicht aus. Keines der Argumente der Kläger zeige, dass der behauptete Schaden schwer und nicht oder nur schwer wiedergutzumachen sei.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 ordnete das Präsidium des EP an, dass der Zutritt zu sämtlichen Parlamentsgebäuden an allen Standorten (Brüssel, Straßburg, Luxemburg) nur dann zu gewähren ist, wenn ein gültiges digitales COVID-19-Zertifikat der EU vorgewiesen wird (entspricht einem 3G-Nachweis). Dagegen erhoben am 4. November 2021 mehrere Mitglieder des EP (MEP) zum einen sowie mehrere BeamtInnen, akkreditierte parlamentarische AssistentInnen und sonstige Bedienstete zum anderen in getrennten Verfahren Klagen, die sich auf die Nichtigkeitserklärung dieser Anordnung richteten.

Zugleich stellten sie Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen und forderten darin den PräsEuG auf, die Vollziehung der Zugangsregelung mit sofortiger Wirkung und bis zur Entscheidung in der Hauptsache (Nichtigkeitsklage) auszusetzen. Die AntragstellerInnen brachten dazu unter anderem vor, dass sie durch die Zutrittsbeschränkungen an der Ausübung ihres Mandats als MEP gehindert würden und dass es ihnen dadurch nicht möglich sei, ihrem Amt sowie ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit in effektiver Weise nachzukommen. Dies sei umso mehr der Fall, als die angefochtene Regelung auch für die MitarbeiterInnen der MEP gelte. Darüber hinaus erachteten sich die AntragstellerInnen durch die Regelung in ihren Grundrechten, insbesondere dem Recht auf Privatsphäre sowie auf Datenschutz, verletzt. Zum einen erhalte das Sicherheitspersonal bei der Kontrolle der Nachweise ohne weiteres Einblick in die medizinischen Daten der Betroffenen, und zum anderen sei die für das Auslesen der QR-Codes verwendete Software technisch nicht sicher genug. Außerdem stelle die Regelung eine grobe Benachteiligung jener Personen dar, die weder geimpft noch genesen sind. Diese müssten sich nämlich regelmäßig invasiver Testungen unterziehen, was ein gesundheitliches Risiko darstelle. Aus diesen Gründen würden die AntragstellerInnen im Ergebnis gezwungen, auf die Ausübung ihres Mandats zu verzichten.

Mit Beschluss vom 5. November 2021 setzte der PräsEuG den Vollzug der Zutrittsregelung gegenüber den AntragstellerInnen bis zur Entscheidung über die einstweilige Anordnung vorläufig aus. Zugleich sprach er aus, dass den AntragstellerInnen der Zutritt zu den Parlamentsgebäuden nur nach Vorlage eines negativen Antigen-Selbsttests zu gestatten sei. Im Falle eines positiven Testergebnisses habe die



betroffene Person einen PCR-Test durchzuführen. Sollte auch dieser Test positiv sein, so dürfe das EP den AntragstellerInnen den Zutritt zu den Parlamentsgebäuden verwehren.

Beschluss des Präsidenten des Europäischen Gerichts

Mit Beschluss vom 30. November 2021 wies der PräsEuG die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen ab und widerrief zudem seine vorläufige Anordnung vom 5. November 2021, wonach der Vollzug der Eintrittsregelungen gegenüber den AntragstellerInnen vorläufig auszusetzen sei. Der PräsEuG hielt eingangs fest, dass das Erfordernis der Vorlage eines digitalen COVID-19-Zertifikats der EU für den Zutritt zu den Parlamentsgebäuden weder zum Ziel, noch zur Folge hat, die Ausübung des Mandats der MEP oder der beruflichen Aktivitäten von BeamtInnen, akkreditierten parlamentarischen AssistentInnen oder sonstigen Bediensteten des Parlaments zu beschränken.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sei zum einen erforderlich, dass die Anordnung dem ersten Anschein nach in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt und zum anderen dringlich ist. Dringlichkeit im erforderlichen Sinn bestehe dann, wenn der Erlass einstweiliger Anordnungen vor der Entscheidung in der Hauptsache erforderlich ist, um den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens für die Interessen der AntragstellerInnen zu verhindern. Die Partei habe nachzuweisen, dass sie den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache nicht abwarten kann, ohne dass ihr ein schwerer und nicht wiedergutmachender Schaden entsteht. Dieser Nachweis sei den AntragstellerInnen nicht gelungen: Aus dem bloßen Umstand, dass das Betreten der Parlamentsgebäude nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, könne kein schwerer und irreparabler Schaden abgeleitet werden. Die AntragstellerInnen hätten keine konkreten Argumente dafür vorgebracht, weshalb es ihnen nicht möglich sein sollte, sich entsprechend den Zugangsregelungen zu verhalten.

Der PräsEuG sprach zudem aus, dass keine hinreichenden Argumente für das Vorliegen einer Grundrechtsverletzung vorliegen. So sei insbesondere hinsichtlich der befürchteten Verletzung der AntragstellerInnen in ihrem Recht auf Datenschutz festzuhalten, dass die medizinischen Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle des QR-Codes verarbeitet würden und dass das Sicherheitspersonal strengen Geheimhaltungspflichten unterläge.

Schließlich sei es den AntragstellerInnen auch nicht gelungen darzulegen, inwieweit das regelmäßige Durchführen von Nasen-Rachen-Abstrichen eine ernste Gefahr für die Gesundheit begründe. Es sei den AntragstellerInnen unbenommen, eine medizinische Bestätigung darüber einzuholen, inwiefern die Entnahme von Nasen-Rachen-Abstrichen in ihrem individuellen Fall ein gesundheitliches Risiko darstelle. Für diesen Fall sehe die angefochtene Anordnung zudem die Möglichkeit vor, eine Ausnahmegewilligung von der Verpflichtung zur Vorlage eines 3G-Nachweises beim Generalsekretariat des EP zu erwirken.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (sowie [hier](#); jeweils in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

2G-REGELUNG UND ABGEORDNETENRECHTE: VERFASSUNGSBESCHWERDE IM ZUSAMMENHANG MIT BUNDESKANZLERWAHL UNZULÄSSIG

BVerfG 6.12.2021, 2 BvR 2164/21

Elf Abgeordnete des Deutschen Bundestages erhoben eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Durch eine für Beherbergungsbetriebe in Berlin geltende 2G-Regelung erachteten sie sich insbesondere in ihren Abgeordnetenrechten verletzt. Die BeschwerdeführerInnen erfüllten die 2G-Regelung nicht und wohnten außerhalb Berlins. Sie seien dadurch an der Teilnahme der Wahl des Bundeskanzlers durch den Deutschen Bundestag gehindert. Das Bundesverfassungsgericht erachtete die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, weil sie die Begründungsanforderungen nicht ausreichend erfüllte.

Sachverhalt

Elf Abgeordnete des Deutschen Bundestages begehrten in einer Verfassungsbeschwerde, den § 19 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung des Senats von Berlin über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV) für unwirksam zu erklären. Die betreffende Vorschrift regelt, dass Übernachtungen in Berliner Hotels und ähnlichen Einrichtungen nur unter der 2G-Bedingung (geimpft oder genesen) angeboten werden dürfen. Die BeschwerdeführerInnen sahen sich durch diese Norm insbesondere in ihren Abgeordnetenrechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) verletzt. Als nicht die 2G-Regelung erfüllende und außerhalb Berlins wohnende Abgeordnete hindere diese Norm die BeschwerdeführerInnen daran, an der Wahl des Bundeskanzlers durch den Deutschen Bundestag am 8. Dezember 2021 und an anderen parlamentarischen Terminen teilzunehmen.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Die Beschwerde sei unzulässig, weil sie den Substantiierungsanforderungen nicht genüge.

Zum einen sei der Subsidiaritätsgrundsatz nicht gewahrt, wonach zuerst das sachnähere Fachgericht hätte angerufen werden müssen. Die BeschwerdeführerInnen hätten nicht ausreichend dargelegt, weshalb die vorliegende Beschwerde von allgemeiner Bedeutung sei oder ihnen ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls sie zuerst auf den Rechtsweg verwiesen würden. Zum anderen sei von den BeschwerdeführerInnen nicht ausgeführt worden, inwieweit sie auf die Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben in Berlin angewiesen seien, um ihr Mandat auszuüben. Schließlich gebe



es eine Regelung, die eine Ausnahme von der 2G-Regel für geschäftliche oder dienstliche Zwecke vorsehe.

Das BVerfG führte weiter aus, dass die behauptete Verletzung der Grundrechte nicht ausreichend substantiiert ist. Insbesondere sei die angegriffene Norm nicht auf eine Beschränkung der durch das freie Mandat gewährleisteten Rechte gerichtet. Zwar schütze Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auch die tatsächliche Möglichkeit, an Sitzungen des Bundestages teilzunehmen und könne nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Beeinträchtigung dann vorliegen, wenn die Übernahme oder Ausübung des Abgeordnetenmandats erschwert oder unmöglich gemacht werde. Eine solche Beeinträchtigung erfolge aber nicht durch eine Regelung, die in eine andere Richtung zielt und nur unvermeidlicher Weise eine Beeinträchtigung der Freiheit der Mandatsübernahme und -ausübung als Folge oder Wirkung hat.

Die BeschwerdeführerInnen hätten es verabsäumt darzulegen, inwieweit die angegriffene Norm überhaupt einen mit Verfassungsbeschwerde rügefähigen Eingriff in den Schutzgehalt von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ERFOLGLOSER EILANTRAG ZUR UNTERSAGUNG DER KONSTITUIERUNG DES ABGEORDNETENHAUSES VON BERLIN

VerfGH Berlin 1.11.2021, 132 A/21

In Berlin wurde am 26. September 2021 das Abgeordnetenhaus neu gewählt. Bei der Durchführung der Wahlen und der Auszählung der Ergebnisse kam es zu zahlreichen organisatorischen Problemen. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses wandte sich daher an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH), weil es der Ansicht war, dass dem neugewählten Abgeordnetenhaus die demokratische Legitimität fehle. Der VerfGH hat diesen Antrag als unzulässig abgelehnt. Das Abgeordnetenhaus müsse in jedem Fall zusammentreten.

Sachverhalt

Der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Einbringung seines Antrags am 26. Oktober 2021 Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin (entspricht dem Landtag). Am 28. Oktober 2021 stellte die Landeswahlleiterin das endgültige Ergebnis der Wahlen fest und veröffentlichte dieses im Amtsblatt von Berlin. Demnach erlangte der Antragsteller, der bei den Wahlen kandidiert hatte, keinen Sitz im Abgeordnetenhaus.

Nach Ansicht des Antragstellers seien die Mängel bei der Durchführung der Wahlen so gravierend gewesen, dass die ganze Wahl wiederholt werden müsse. Seiner Ansicht nach fehle dem Abgeordnetenhaus die demokratische Legitimität. Daher beehrte er, dass die Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen in allen Berliner Bezirken auf der Grundlage des amtlichen Endergebnisses bis zur Entscheidung über seine Einsprüche zu untersagen sei.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Der VerfGH lehnte den Antrag zunächst aus formalen Gründen als unzulässig ab, da der Antragsteller den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen erhoben hatte, bevor die Bekanntmachung der Wahlergebnisse im Amtsblatt des Landes Berlin erfolgt war. § 40 Abs. 4 Verfassungsgerichtshofgesetz bestimmt eindeutig, dass Einsprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt von Berlin einzubringen sind. Gegenstand des Einspruchsverfahrens sei das durch die Landeswahlleiterin bekanntgemachte Ergebnis der Wahl. Dieses müsse eindeutig feststehen, bevor der VerfGH insoweit angerufen werden könne. Das sei erst der Fall, sobald das Wahlergebnis im Amtsblatt bekanntgegeben wurde.

Zugleich hielt der VerfGH fest, dass der Antrag auch bei fristgerechter Einbringung keinen Erfolg gehabt



hätte. Art. 54 Abs. 5 Verfassung von Berlin stünde nämlich einer vorläufigen Untersagung der Konstituierung des Abgeordnetenhauses entgegen. Nach dieser Bestimmung müsse das neugewählte Abgeordnetenhaus spätestens sechs Wochen nach der Wahl zusammentreten, womit die Wahlperiode des alten Abgeordnetenhauses ende. Eine Verlängerung der Wahlperiode sei nicht zulässig. Das würde nach dem Willen des Gesetzgebers selbst dann gelten, wenn Rechtsverstöße bei der Wahl vorgebracht werden. Auch in einem solchen Fall müsste das neugewählte Abgeordnetenhaus konstituiert werden. Einwände gegen die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses könnten jedoch im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden. Sollte ein solches später erfolgreich abgeschlossen werden, so seien die festgestellten Fehler im Wege einer Wiederholungswahl zu beheben.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DEUTSCHLAND: BESCHWERDE GEGEN AUFHEBUNG DES GEHEIMHALTUNGSGRADES VON BEWEISMITTELN NACH ENDE DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES UNZULÄSSIG

BGH 16.12.2021, StB 34/21

Der Deutsche Bundesgerichtshof (BGH) verwarf die Beschwerde des „Wirecard-Untersuchungsausschusses“ (UsA) sowie des Deutschen Bundestages und dessen Präsidenten gegen einen Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH betreffend die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades von Beweismitteln als unzulässig. Mit der Beendigung des Ausschusses fehle es an der Beteiligtenfähigkeit des UsA selbst. Die Beschwerde könne zudem weder im Namen noch als „Rechtsnachfolger“ des UsA erhoben werden.

Sachverhalt

Der UsA wurde am 1. Oktober 2020 mit dem Auftrag eingesetzt, das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Behörden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den Wirecard-Konzern zu untersuchen. Im Zuge der Tätigkeit des UsA erstellte Berichte wurden mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft. Da die von den Berichten betroffene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Aufhebung des Geheimhaltungsgrads GEHEIM nicht zustimmte, schwärzte der UsA die betreffenden Passagen und fügte die Berichte in der geschwärzten Fassung seinem eigenen Abschlussbericht als Anlage bei. Am 24. Juni 2021 stellte der UsA beim Ermittlungsrichter des BGH den Antrag, die Aufhebung des Geheimhaltungsgrads GEHEIM hinsichtlich der betroffenen Beweismittel für zulässig zu erklären. Am 25. Juni 2021 nahm der Deutsche Bundestag den Abschlussbericht des UsA zur Kenntnis und beendete damit die Tätigkeit des UsA. Der Ermittlungsrichter des BGH verwarf den Antrag des UsA daraufhin am 6. August 2021 als unzulässig, da der UsA mit dem Beschluss des Plenums, den Abschlussbericht zur Kenntnis zu nehmen, aufgehört habe zu existieren.

Beschluss des Deutschen Bundesgerichtshofs

Auch die gegen diesen Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH erhobene Beschwerde verwarf der BGH als unzulässig und entschied nicht in der Sache über die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades. Zum einen habe der UsA selbst im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde – wie bereits in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt – nicht mehr bestanden. Mit dem Beschluss des Bundestages, den Bericht des UsA zur Kenntnis zu nehmen, sei das Untersuchungsverfahren nämlich beendet. Folglich sei der UsA nicht mehr in der Lage, selbst ein Beschwerdeverfahren zu führen.

Zum anderen sei auch der Bundestag oder dessen Präsident nicht allgemeiner Rechtsnachfolger des



UsA und auch sonst nicht befugt, dessen Rechte als Beschwerdeführer wahrzunehmen. Eine solche Übernahme der Aufgaben des UsA ergebe sich weder aus dem Deutschen Grundgesetz, noch den verfahrensrechtlichen Grundlagen und sei darüber hinaus auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableitbar. Nicht zuletzt aufgrund der besonderen Aufgaben des UsA sei ausgeschlossen, dass das Plenum oder der Präsident des Bundestages jene Rechte wahrnimmt, die nach der Rechtsordnung ausdrücklich dem UsA vorbehalten sind. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass nach landesrechtlichen Vorschriften zum Teil für die Zeit nach abschließender Behandlung des Ausschussberichts Regelungen zu einer Rechtsnachfolge bestehen. Vielmehr würden diese zeigen, dass die Rechtsfrage bekannt ist, in Bezug auf Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages jedoch von einer solchen Vertretungsregelung ausdrücklich abgesehen wurde.

Schließlich hielt der BGH fest, dass die Beschwerde ausdrücklich „namens, jedenfalls in Rechtsnachfolge“ des UsA, nicht jedoch für den Bundestag selbst erhoben wurde. Die Beschwerde müsse daher auch hinsichtlich etwaiger eigener, originärer Rechte des Bundestages ohne Erfolg bleiben.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

POLNISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF: POLNISCHES VERFASSUNGSRECHT GEHT DEM RECHT DER EU GRUNDSÄTZLICH VOR (KEIN ANWENDUNGSVORRANG DES UNIONSRECHTS)

Trybunał Konstytucyjny 7.10.2021, K 3/21

Der polnische Verfassungsgerichtshof prüfte auf Antrag des polnischen Ministerpräsidenten, ob bestimmte Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union (EUV) mit der polnischen Verfassung vereinbar sind. Der Verfassungsgerichtshof stellte daraufhin fest, dass das Unionsrecht grundsätzlich unterhalb der Verfassung stehe und daher mit dieser in Einklang stehen müsse. Erstmals entschied damit ein Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), dass Grundprinzipien des Unionsrechts im nationalen Recht unanwendbar sind.

Sachverhalt

Seit 2015 führte die Republik Polen mehrere Justizreformen durch. Dazu zählten die rückwirkende Herabsetzung des Pensionsalters für RichterInnen am Obersten Gericht, die Neuregelung der Disziplinarkammer für RichterInnen sowie des RichterInnenwahlausschusses. Die EU-Kommission äußerte sich dazu mehrfach, weil sie die Unabhängigkeit polnischer Gerichte gefährdet sah. Sie leitete auch Vertragsverletzungsverfahren ein. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte sodann in mehreren Entscheidungen fest, dass Teile der Justizreform die Unabhängigkeit der Justiz in Polen beeinträchtigten und daher nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

Der polnische Ministerpräsident ersuchte daraufhin den polnischen Verfassungsgerichtshof, zu prüfen, ob bestimmte Vorschriften des EUV, im Besonderen Art. 1 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV im Einklang mit der polnischen Verfassung stehen.

Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs

Der polnische Verfassungsgerichtshof erkannte in seinem Urteil vom 7. Oktober 2021 grundsätzlich an, dass das Unionsrecht unmittelbar in den Mitgliedstaaten angewendet werden kann. Zugleich entschied er aber, dass der damit verbundene Anwendungsvorrang des Unionsrechts nur für diejenigen Rechtsakte gelten kann, die innerhalb jener Kompetenzen gesetzt wurden, die der EU von den Mitgliedstaaten übertragen worden sind. Nach Auffassung des polnischen Verfassungsgerichtshofes zählen die Funktionsweise und die Organisationsstruktur des Justizwesens eines Mitgliedstaats nicht zu jenen Kompetenzen, die an die EU übertragen worden sind. Sie seien Teil der nationalen Verfassungsidentität und die EU dürfe nicht in sie eingreifen.



Auf dem Staatsgebiet Polens habe die Verfassung Polens Vorrang gegenüber allen anderen Normen einschließlich jener des Unionsrechts. EU-Organe würden neue Zuständigkeiten der EU schaffen, wenn sie sich anmaßen, die Funktionsweise des polnischen Justizsystems zu beurteilen.

Wenn der EuGH aus Art. 19 Abs. 1 EUV ableite, dass dieser nicht nur die Gerichtsbarkeit der EU, sondern auch mittelbar jene der Mitgliedstaaten regle, dann maße er sich Kompetenzen an, die für ihn nicht in den Verträgen vorgesehen seien. Zudem verstießen die zentralen Normen über die Grundwerte der Union, mit denen der EuGH seine Entscheidungen zum polnischen Justizsystem begründet hatte, gegen die polnische Verfassung. Dieser Konflikt zwischen der EU und Polen könne nur dadurch gelöst werden, dass Polen seine Verfassung ändere, das Unionsrecht geändert werde, oder Polen aus der EU austrete.

Vgl. zu diesem Verfahren die Veröffentlichung des [Urteilstenors](#) im Amtsblatt der Republik Polen und die englische [Pressemitteilung](#) des polnischen Verfassungsgerichtshofs.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NEUIGKEITEN AUS DEN LANDTAGEN

Landtag Steiermark 25.11.2021, LGBl. 108/2021

Gemäß der novellierten Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 60/2021), sollen künftig die Beratungen zum Landesbudget von der Redezeitenregelung gemäß § 57 Abs. 3 leg. cit. ausgenommen werden. Bei der Besprechung der Anfragebeantwortung, der Dringlichen Verhandlung der Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung und der Aktuellen Stunde soll darüber hinaus gemäß § 55 Abs. 1 leg. cit. die Angabe entfallen, ob die Wortmeldung "für" bzw. "gegen" erfolgt.

Vgl. zur Novelle [LGBl. 108/2021](#).

Kärntner Landtag 15.11.2021, LGBl. 79/2021

Gemäß § 81f Abs. 1 der novellierten Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO, LGBl. Nr. 87/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018), hat ein Landtagsklub den Anspruch, dass die Landesregierung dem Klub einerseits

- zwei Landesbedienstete der Modellfunktion LT/LReg Referenten und einen Landesbediensteten der Modellfunktion LT/LReg Leitung der Berufsfamilie Landtag/Landesrechnungshof/Landesregierung (LT/LRH/LReg) des Entlohnungsschemas V des K-LVVG 1994 (oder jeweils entsprechend Landesbedienstete der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I des K-LVVG 1994 oder der Verwendungsgruppe A des K-DRG 1994) und andererseits

- zwei Landesbedienstete der Modellfunktion LT/LReg Assistenz der Berufsfamilie Landtag/Landesrechnungshof/Landesregierung (LT/LRH/LReg) des Entlohnungsschemas V des K-LVVG 1994 (oder jeweils entsprechend Landesbedienstete der Entlohnungsgruppe b des Entlohnungsschemas I des K-LVVG 1994 oder der Verwendungsgruppe B des K-DRG 1994)

zur Dienstleistung zuteilt. Der Klub hat das Vorschlagsrecht für die Bediensteten.

Gemäß § 81f Abs. 1a der novellierten K-LTGO hat eine „Interessengemeinschaft von Abgeordneten“ (vgl. § 8 K-LTGO) den Anspruch, dass die Landesregierung der Interessengemeinschaft einerseits

- einen Landesbediensteten der Modellfunktion LT/LReg Referenten der Berufsfamilie Landtag/Landesrechnungshof/Landesregierung (LT/LRH/LReg) des Entlohnungsschemas V des K-LVVG 1994 (oder jeweils entsprechend einen Landesbediensteten der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I des K-LVVG 1994 oder der Verwendungsgruppe A des K-DRG 1994) und andererseits

- zwei Landesbedienstete der Modellfunktion LT/LReg Assistenz der Berufsfamilie Landtag/Landesrechnungshof/Landesregierung (LT/LRH/LReg) des Entlohnungsschemas V des K-LVVG 1994 (oder jeweils entsprechend Landesbedienstete der Entlohnungsgruppe b des Entlohnungsschemas I des K-LVVG

1994 oder der Verwendungsgruppe B nach dem K-DRG 1994)

zur Dienstleistung zuteilt. Die Interessengemeinschaft von Abgeordneten hat das Vorschlagsrecht für die Bediensteten.

Darüber hinaus wurden in § 81g der novellierten Geschäftsordnung Regelungen für den Fall getroffen, dass sich Mitglieder des Landtages in einem Klub oder einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben, die aufgrund des Wahlvorschlags einer Partei gewählt wurden, die nicht in der Landesregierung vertreten ist.

Vgl. zur Novelle [LGBI. 79/2021](#).

Kärntner Landtag 14.12.2021, LGBI. 97/2021

Das Landesgesetzblatt für Kärnten Nr. 97/2021, ausgegeben am 14. Dezember 2021, bringt zahlreiche Änderungen der Kärntner Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages mit sich, die hier nur cursorisch behandelt werden können.

Gemäß Art. 19 Abs. 1a letzter Satz der novellierten Kärntner Landesverfassung (K-LVG, LGBI. 85/1996 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 96/2021) sind die vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates in der Aktuellen Stunde und in der Debatte des Landtages auf ihr Verlangen zu hören. Während im neuen Art. 24a K-LVG Neuerungen betreffend den Unvereinbarkeitsausschuss und in Art. 46 Abs. 3 K-LVG neue Vertretungsregeln für den Landeshauptmann festgelegt werden, ermöglicht der neue Art. 46a Abs. 1 K-LVG die Inanspruchnahme eines **Karenzurlaubs** durch ein Mitglied der Landesregierung:

„(1) Ein Mitglied der Landesregierung kann für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr gegen Entfall der Bezüge einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wenn es

1. Elternteil eines Kindes wird, mit dem es im gemeinsamen Haushalt lebt, ab Geburt des Kindes, oder
2. schwer erkrankte nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2021, unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegt.“

Diese Regelung findet sich gleichlautend in § 6a Abs. 1 der novellierten Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO, LGBI. Nr. 87/1996, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 79/2021) hinsichtlich der Möglichkeit für ein Mitglied des Landtags, ebenfalls einen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.

Der neu eingeführte Abs. 6 in § 12 K-LTGO regelt, dass künftig über die Sitzungen der **Präsidialkonferenz**, sofern sie nicht während des Verlaufes der Verhandlungen des Landtages stattfinden, durch einen Schriftführer **Niederschriften** zu führen sind. Diese sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu fertigen. Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Präsidialkonferenz sowie die wesentlichen Beratungsergebnisse zu enthalten. Der Präsident hat die Niederschrift den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu übermitteln.

Gemäß § 24a Abs. 1 der novellierten K-LTGO hat jedes Mitglied des Landtages das Recht, einerseits in **Akten** zu Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind, und andererseits in **Sitzungsvorträge der Landesregierung** innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung, sofern sich die Durchführung des Beschlusses auf die laufende oder künftige Gebarung des Landes auswirkt, vom zuständigen Mitglied der Landesregierung **Einsicht zu verlangen**.

Novelliert wurden weiters die Regelungen zu Dringlichkeitsanträgen, zu Anfragen an die Landesregierung und den Präsidenten sowie zu Dringlichkeitsanfragen (§§ 19, 22, 22a und 24 K-LTGO).

Vgl. zur Novelle [LGBI. 97/2021](#).

Wiener Stadtverfassung 3.12.2021, LGBI. 63/2021

Gemäß der novellierten Wiener Stadtverfassung soll eine Reform der Untersuchungskommissionen auf Gemeindeebene sowie der Untersuchungsausschüsse auf Landesebene durchgeführt werden. Die Änderungen umfassen unter anderem die folgenden Eckpunkte (vgl. auch die [Begründung des diesbezüglichen Initiativantrags](#)):

- Reduktion des Einsetzungsquorums auf 25 Mitglieder des Gemeinderates (des Landtages);
- Sicherstellung, dass jede im Gemeinderat (Landtag) vertretene wahlwerbende Partei über zumindest ein Mitglied in der Untersuchungskommission (Untersuchungsausschuss) verfügt;
- Neuregelung der Bestellung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- Verankerung einer Zuständigkeit zur Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags auf Einsetzung einer Untersuchungskommission bzw. eines Untersuchungsausschusses;
- Verankerung eines Minderheitenrechts bei der Ladung von Zeugen und bei der Durchführung von ergänzenden Beweisaufnahmen sowie Schaffung eines Schiedsgremiums;
- Einräumung eines Zustimmungsrechts der Einsetzungsminderheit bei der vorzeitigen Beendigung einer auf Antrag einer Minderheit eingesetzten Untersuchungskommission (eines Untersuchungsausschusses);
- Verlängerung des Untersuchungszeitraums durch das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Konstituierung der Untersuchungskommission (des Untersuchungsausschusses);
- Schaffung der Option zur Verlängerung der Tätigkeit einer Untersuchungskommission (eines Untersuchungsausschusses) um drei Monate bei einer (einem) auf Antrag einer Minderheit eingesetzten Untersuchungskommission (Untersuchungsausschuss).

Vgl. zur Novelle [LGBI. 63/2021](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

Hinweis: Die Judikaturauswertung findet sich künftig auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer neuen Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung